

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">1. Teil Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Grundsätze, Anwendungsbereich</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Bezug auf Expositionen aufgrund des Umganges mit Strahlenquellen, sowie den Umgang mit Strahlenquellen. Ausgenommen sind jene Belange, die in der Medizinischen Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 409/2004, geregelt werden.</p> <p>(2) Sie regelt ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Strahlenschutzbeauftragte und weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Personen, 2. den Schutz externer Arbeitskräfte, 3. allgemeine Anforderungen des Betriebes der Zentralen Strahlenschutzregister, 4. Meldepflichten bei der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe. <p>(3) Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien in österreichisches Recht umgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlung, ABl. Nr. L 159/1 vom 29. 6. 1996, CELEX Nr. 31996L0029, 2. die Richtlinie 90/641/EURATOM des Rates vom 4. Dezember 1990 über den Schutz externer Arbeitskräfte, die einer Gefährdung durch ionisierende Strahlung beim Einsatz im Kontrollbereich ausgesetzt sind, ABl. Nr. L 349/21 vom 13. 12. 1990, CELEX Nr. 31990L0641, sowie 3. die Richtlinie 2003/122/EURATOM des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen, ABl. Nr. L 346/57 vom 31. 12. 2003, CELEX Nr. 32003L0122. | <p style="text-align: center;">1. Teil Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Grundsätze, Anwendungsbereich</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>§ 1. (1) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(2) Sie regelt ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 4. <i>[keine Änderungen]</i> 5. die Anforderungen an kerntechnische Anlagen betreffend nukleare Sicherheit. <p>(3) Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien in österreichisches Recht umgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 2. <i>[keine Änderungen]</i> 3. die Richtlinie 2003/122/EURATOM des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen, ABl. Nr. L 346/57 vom 31.12.2003, CELEX Nr. 32003L0122, sowie 4. die Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABl. Nr. L 172/18 vom 2. Juli 2009, CELEX Nr. 32009L0071. |
| 2. Abschnitt | 2. Abschnitt |

| <p align="center">AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006</p> | <p align="center">Novellierungsfassung</p> |
|--|--|
| <p align="center">Allgemeine Strahlenschutzbestimmungen</p> <p align="center">Sicherheitsanalyse, Störfallanalyse, Notfallplanung</p> <p>§ 4. (1) Die gemäß den §§ 5 Abs. 5, 6 Abs. 5, 7 Abs. 5, 10 Abs. 5, 19 Abs. 3, 20 Abs. 3 und 26b Abs. 1 und 2 StrSchG erforderlichen vorläufigen Sicherheitsanalysen, Sicherheitsanalysen, Störfallanalysen und Notfallplanungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 10 StrSchG sind aufgrund der speziellen Gegebenheiten des Umganges mit Strahlenquellen vom Bewilligungswerber zu erstellen oder durch qualifizierte Sachverständige erstellen zu lassen.</p> <p>(2) Im Falle von Änderungen der Art des Umganges mit Strahlenquellen oder sonstigen Änderungen der Randbedingungen sind die genannten Analysen und Notfallplanungen entsprechend zu adaptieren.</p> <p>(3) Die wesentlichen Inhalte dieser Analysen und Notfallplanungen sind in die Unterweisungen gemäß § 16 einzubeziehen. Diese Ausfertigungen sind auch zuständigen Hilfs- und Rettungsorganisationen auf Verlangen auszuhändigen.</p> | <p align="center">Anforderungen an den sicheren Umgang mit Strahlenquellen</p> <p align="center">Sicherheitsanalyse, Störfallanalyse, Notfallplanung</p> <p>§ 4. <i>[keine Änderungen]</i></p> |
| <p align="center">Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle</p> <p>§ 5. (1) Der Bewilligungsinhaber hat unter Berücksichtigung der Sicherheitsanalyse durch Qualitätssicherungsprogramme sicherzustellen, dass Anlagen und Geräte ordnungsgemäß betrieben werden. Dazu sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schriftliche Anweisungen für regelmäßige Überprüfungen sicherheitsrelevanter Einrichtungen zu erstellen und 2. regelmäßige Kontrollen des Bestandes an radioaktiven Stoffen und deren sicherer Verwahrung durchzuführen oder durchführen zu lassen. <p>(2) Qualitätssicherungsprogramme haben allenfalls auch potenzielle Expositionen, insbesondere bei der Anwendung von Strahleneinrichtungen oder radioaktiven Stoffen im nichtmedizinischen Bereich bei deren Einsatz außerhalb von Strahlenanwendungsräumen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Der Bewilligungsinhaber muss für die geordnete Aufbewahrung der Aufzeichnungen über getroffene Maßnahmen betreffend Qualitätskontrolle Sorge tragen. Aufzeichnungen sind über die gesamte Betriebsdauer eines Gerätes, einer Einrichtung oder Anlage und 7 Jahre über das Ende der Betriebsdauer hinaus aufzubewahren.</p> | <p align="center">Nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen</p> <p>§ 5. (1) Zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit von kerntechnischen Anlagen hat der Bewilligungswerber im Zuge der Errichtung sowie der Bewilligungsinhaber bei Betrieb und Stilllegung einer solchen Anlage die im 5. Teil dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erfüllen.</p> <p>(2) Kerntechnische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Forschungsreaktoren, gegebenenfalls samt einem Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle auf dem Gelände der Anlage. Der Betrieb anderer kerntechnischer Anlagen im Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich, BGBl. I Nr. 149/1999, nicht zulässig.</p> |
| <p align="center">3. Abschnitt</p> <p align="center">Ausnahmen von der Bewilligungs- und Meldepflicht, Bauartzulassungen</p> <p align="center">Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> | <p align="center">3. Abschnitt</p> <p align="center">Ausnahmen von der Bewilligungs- und Meldepflicht, Bauartzulassungen</p> <p align="center">Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| <p>§ 6. (1) Gemäß § 13 StrSchG werden von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 7 oder 10 StrSchG ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Umgang mit radioaktiven Stoffen, deren Aktivität die Freigrenzen gemäß Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreitet; 2. der Umgang mit radioaktiven Stoffen, deren spezifische Aktivität die Freigrenzen gemäß Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 3 nicht überschreitet; 3. der Umgang mit in Anlage 1 nicht angeführten radioaktiven Stoffen mit einer Halbwertszeit bis zu 1 Stunde, deren Aktivität die Freigrenze von $5 \cdot 10^6$ Becquerel nicht überschreitet; 4. der Umgang mit in Anlage 1 nicht angeführten radioaktiven Stoffen mit einer Halbwertszeit von mehr als 1 Stunde, deren Aktivität <ol style="list-style-type: none"> a) bei Radionukliden mit einer Kernladungszahl von 1 bis 81 die Freigrenze von $5 \cdot 10^4$ Becquerel oder b) bei Radionukliden mit einer Kernladungszahl über 81 die Freigrenze von $5 \cdot 10^3$ Becquerel nicht überschreitet; 5. der Umgang mit mehreren radioaktiven Stoffen, wenn die Summe der Quotienten aus der Aktivität oder der spezifischen Aktivität jedes einzelnen Stoffes und der zugehörigen Freigrenze gemäß Z 1 bis Z 4 kleiner oder gleich 1 ist; 6. der Umgang mit aus der Luft gewonnenen Edelgasen, sofern das Isotopenverhältnis im Gas demjenigen in der Luft entspricht; 7. der Umgang mit Strahlenquellen, wenn deren Bauart gemäß § 19 Abs. 1 StrSchG zugelassen oder deren Bauart nach § 20 Abs. 1 StrSchG zugelassen und gemäß dessen Abs. 5 von einer Einzelbewilligung ausgenommen wurde; 8. der Betrieb von Strahleneinrichtungen, sofern es sich um Einrichtungen handelt, die nicht der Erzeugung von ionisierenden Strahlen dienen, bei deren Betrieb aber ionisierende Strahlen parasitär auftreten, wenn die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter Entfernung von der berührbaren Oberfläche des Gerätes nicht mehr als 1 Mikrosievert pro Stunde beträgt. <p>(2) Die Ausnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den absichtlichen Zusatz von radioaktiven Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln und nicht dem Lebensmittelgesetz – LMG 1975, BGBl. Nr. 86/1975, unterliegenden Konsumgütern oder beim Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse und 2. die absichtliche Verabreichung radioaktiver Stoffe an Personen und, sofern der Strahlenschutz von Menschen betroffen ist, an Tiere zum Zwecke der ärztlichen oder tierärztlichen Diagnose, Behandlung oder Forschung. | <p>§ 6. (1) Gemäß § 13 Abs. 1 StrSchG werden von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 7 oder 10 StrSchG ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Umgang mit radioaktiven Stoffen, deren Aktivität die Freigrenzen gemäß Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 2 oder deren spezifische Aktivität die Freigrenzen gemäß Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 3 nicht überschreitet; 2. der Umgang mit radioaktiven Stoffen, die in Tabelle 1 der Anlage 1 nicht angeführt bzw. für die dort keine Freigrenzen festgelegt sind, sofern deren Aktivität oder spezifische Aktivität folgende Werte nicht überschreitet: <ol style="list-style-type: none"> a) für Alphastrahler oder Radionuklide, die durch Spontanspaltung zerfallen: 10^3 Becquerel bzw. 1 Becquerel pro Gramm b) für Beta- und Gammastrahler, sofern sie nicht unter lit. C genannt sind: 10^5 Becquerel bzw. 10^2 Becquerel pro Gramm c) für Elektroneneinfangstrahler und Betastrahler mit einer maximalen Betaenergie von 0,2 Megaelektronenvolt: 10^8 Becquerel bzw. 10^5 Becquerel pro Gramm; 3. der Umgang mit mehreren radioaktiven Stoffen, sofern die Summe der Quotienten aus der Aktivität oder der spezifischen Aktivität jedes einzelnen Stoffes und der zugehörigen Freigrenze gemäß Z 1 und 2 kleiner oder gleich eins ist; 4. der Umgang mit aus der Luft gewonnenen Edelgasen, sofern das Isotopenverhältnis im Gas demjenigen in der Luft entspricht; 5. der Umgang mit Strahlenquellen, deren Bauart nach § 19 StrSchG zugelassen wurde; 6. der Betrieb von Strahleneinrichtungen, die nicht der Erzeugung ionisierender Strahlung dienen, bei deren Betrieb aber solche parasitär auftritt, sofern die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter Entfernung von der berührbaren Oberfläche des Gerätes nicht mehr als 1 Mikrosievert pro Stunde beträgt. <p>(2) Die Ausnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den absichtlichen Zusatz von radioaktiven Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln sowie das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse; 2. den absichtlichen Zusatz von radioaktiven Stoffen bei der Herstellung von Konsumgütern sowie das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse; 3. die absichtliche Verabreichung radioaktiver Stoffe an Personen und, sofern der Strahlenschutz von Menschen betroffen ist, an Tiere zum Zwecke der ärztlichen oder tierärztlichen Diagnose, Behandlung oder Forschung. <p>(3) <i>entfällt</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|---|
| <p>(3) Die Ausnahmen gemäß Abs. 1 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Beseitigung von festen, flüssigen oder gasförmigen Abfällen, die aus einer nach den §§ 6, 7 oder 10 StrSchG bewilligungspflichtigen Tätigkeit stammen; 2. für die Beseitigung von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, auch wenn sie <ol style="list-style-type: none"> a) nach § 19 Abs. 1 StrSchG bauartzugelassen oder b) nach § 20 StrSchG bauartzugelassen und von einer Einzelbewilligung gemäß dessen Abs. 5 ausgenommen <p>sind.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Ausnahmen von der Meldepflicht</p> <p>§ 7. (1) Gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 StrSchG bedürfen keiner Meldung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Umgang mit radioaktiven Stoffen, der gemäß § 6 von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist; 2. der Umgang mit Geräten, die umschlossene radioaktive Stoffe enthalten und deren Bauart nach § 19 StrSchG zugelassen ist, sofern nicht aufgrund der Bauartzulassung eine Meldepflicht besteht; 3. der Betrieb <ol style="list-style-type: none"> a) von für die Darstellung von Bildern bestimmten Kathodenstrahlröhren oder von Strahleneinrichtungen, die mit einer Spannung von nicht mehr als 30 kV betrieben werden, wenn die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter Entfernung von der berührbaren Oberfläche des Gerätes nicht mehr als 1 Mikrosievert pro Stunde beträgt, b) aller übrigen Strahleneinrichtungen, auf die diese Verordnung Anwendung findet, wenn ihre Bauart nach § 19 StrSchG zugelassen ist, sofern nicht aufgrund der Bauartzulassung eine Meldepflicht besteht; 4. Materialien, die zur Beseitigung oder weiteren Verwendung wie inaktive Stoffe freigegeben wurden, sofern von der zuständigen Behörde keine weiteren Kontrollen vorgeschrieben wurden. <p>(2) Der Besitz von Strahleneinrichtungen bedarf keiner Meldung gemäß § 25 Abs. 6 StrSchG, wenn sich die Strahleneinrichtung in einem nicht betriebsfähigen Zustand befindet, welcher nicht ohne besondere Sachkenntnis beseitigt werden kann.</p> | <p style="text-align: center;">Ausnahmen von der Meldepflicht</p> <p>§ 7. (1) Gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 StrSchG bedürfen keiner Meldung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Umgang mit radioaktiven Stoffen, der gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist; 2. der Umgang mit Strahlenquellen, deren Bauart nach § 19 StrSchG zugelassen wurde, sofern nicht aufgrund der Bauartzulassung eine Meldepflicht besteht; 3. der Betrieb von für die Darstellung von Bildern bestimmten Kathodenstrahlröhren oder von Strahleneinrichtungen, die mit einer Spannung von nicht mehr als 30 Kilovolt betrieben werden, sofern die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter Entfernung von der berührbaren Oberfläche des Gerätes nicht mehr als 1 Mikrosievert pro Stunde beträgt. <p><i>Z 4 entfällt</i></p> <p>(2) <i>[keine Änderungen]</i></p> |
| <p style="text-align: center;">Bauartzulassungen</p> <p>§ 8. (1) Überschreitet bei Geräten, die Strahlenquellen enthalten, die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter Entfernung von der Oberfläche des Gerätes beim bestimmungsgemäßen Gebrauch 1 Mikrosievert pro Stunde nicht und beträgt, sofern es sich um radioaktive Stoffe handelt, deren Aktivität weniger als das Zehnfache der</p> | <p style="text-align: center;">Bauartzulassungen</p> <p>§ 8. (1) Überschreitet ...</p> <p>(2) und (3) <i>entfallen</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|--|
| <p>Freigrenzen nach Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 2, können deren Bauarten gemäß § 19 Abs. 1 StrSchG zugelassen werden.</p> <p>(2) Wer gemäß § 19 oder § 20 StrSchG zugelassene Bauarten von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, in Verkehr bringt, hat vierteljährlich die Namen und Adressen der Bezieher solcher Geräte sowie den Umfang der Lieferungen an die Zulassungsbehörde zu melden.</p> <p>(3) Sofern die Inverkehrbringung im Wege von Zwischenhändlern erfolgt, haben auch diese vierteljährlich die Namen und Adressen der Bezieher solcher Geräte sowie den Umfang der Lieferungen an die Zulassungsbehörde zu melden.</p> | |
| <p style="text-align: center;">2. Teil</p> <p style="text-align: center;">Schutz des Lebens und der Gesundheit</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Schutzbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Dosisbegriffe</p> <p>§ 9. In den Festlegungen dieser Verordnung bezieht sich der Begriff Dosis auf Äquivalentdosen. Strahlungswichtungs- und Gewebewichtungsfaktoren sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die effektive Dosis ist die Summe der nach Anlage 2 lit. D gewichteten mittleren Äquivalentdosen in den einzelnen Organen und Geweben.</p> | <p style="text-align: center;">2. Teil</p> <p style="text-align: center;">Schutz des Lebens und der Gesundheit</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Schutzbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Ermittlung der Dosis</p> <p>§ 9. Die Ermittlung der Dosis hat mit den in Anlage 2 und Anlage 6 angegebenen Werten und Berechnungsgrundlagen zu erfolgen.</p> |
| <p style="text-align: center;">Dosis durch ionisierende Strahlung</p> <p>§ 10. (1) Bei der Ermittlung der Dosis ist die Exposition durch Einstrahlung von außen und durch Inkorporation radioaktiver Stoffe zu berücksichtigen. Expositionen, die nicht aus einer Arbeit oder einem Umgang mit Strahlenquellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bzw. 45 StrSchG resultieren, sind bei der Ermittlung der Dosis außer Betracht zu lassen. Insbesondere sind dies Expositionen im Rahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer eigenen ärztlichen Untersuchung oder Behandlung, 2. einer wissentlichen und willentlichen Mithilfe, die jedoch nicht Teil einer Beschäftigung sein darf, bei der Unterstützung und Pflege von Patienten, die sich einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung unterziehen, oder 3. der Teilnahme an einem medizinischen oder biomedizinischen Forschungsprogramm. <p>(2) Die zuständige Behörde kann bei unterbliebener Messung oder begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Messung eine Ersatzdosis festlegen, die in den zu führenden Aufzeichnungen auch als solche zu kennzeichnen ist. Die Behörde hat sowohl das Zentrale Dosisregister gemäß § 35a StrSchG als auch die Dosismessstelle von einer derartigen Festlegung zu informieren.</p> | <p style="text-align: center;">Dosis durch ionisierende Strahlung</p> <p>§ 10. (1) Bei der Ermittlung der Dosis ist die Exposition durch Einstrahlung von außen und durch Inkorporation radioaktiver Stoffe zu berücksichtigen. Expositionen, die nicht aus einem Umgang mit Strahlenquellen im Sinne des § 2 Abs. 45 StrSchG resultieren, sind bei der Ermittlung der Dosis außer Acht zu lassen. Ebenso außer Acht zu lassen sind Expositionen im Rahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer eigenen ärztlichen Untersuchung oder Behandlung, 2. einer wissentlichen und willentlichen Mithilfe, die jedoch nicht Teil einer Beschäftigung sein darf, bei der Unterstützung und Pflege von Patienten, die sich einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung unterziehen, oder 3. der Teilnahme an einem medizinischen oder biomedizinischen Forschungsprogramm. <p>(2) Die zuständige Behörde kann bei unterbliebener Messung oder begründetem Zweifel an der Richtigkeit des Dosiswertes eine Ersatzdosis festlegen. Sie hat dem Bewilligungsinhaber, dem Zentralen Dosisregister sowie der Dosismessstelle den festgelegten Wert mitzuteilen. Ersatzdosen sind als solche zu kennzeichnen.</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">Kategorien beruflich strahlenexponierter Personen</p> <p>§ 11. (1) Zu Kontroll- und Überwachungszwecken wird zwischen zwei Kategorien von beruflich strahlenexponierten Personen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kategorie A: beruflich strahlenexponierte Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit über einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten einer Exposition ausgesetzt sein können, bei der eine effektive Dosis von 6 Millisievert oder eine Äquivalentdosis von 45 Millisievert für die Augenlinse oder eine Äquivalentdosis von 150 Millisievert für die Haut oder die Hände, Unterarme, Füße und Knöchel überschritten werden kann; 2. Kategorie B: beruflich strahlenexponierte Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit über einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten einer Exposition ausgesetzt sein können, bei der eine effektive Dosis von 1 Millisievert oder eine Äquivalentdosis von 15 Millisievert für die Augenlinse oder eine Äquivalentdosis von 50 Millisievert für die Haut oder die Hände, Unterarme, Füße und Knöchel, nicht jedoch die Dosiswerte von Z 1 überschritten werden können. <p>Die für die Haut genannten Äquivalentdosen gelten unabhängig von der exponierten Fläche für die mittlere Dosis an jeder Oberfläche von 1 cm².</p> <p>(2) Die Einstufung der beruflich strahlenexponierten Personen in die Kategorien A oder B wird von der zuständigen Behörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder bei einer aufrechten strahlenschutzrechtlichen Bewilligung im Rahmen der nächsten Überprüfung gemäß § 17 StrSchG aufgrund der örtlichen Situation und der durchzuführenden Tätigkeiten vorgenommen. Die für die Einstufung erforderlichen Unterlagen, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen örtlichen Strahlenbelastung und der Notwendigkeit des Aufenthaltes von beruflich strahlenexponierten Personen an diesen Orten sind vom Bewilligungsinhaber zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B, bei denen die physikalische Kontrolle gemäß §§ 25, 26 und 29 eine Überschreitung der in Abs. 1 Z 1 festgelegten Werte ergeben hat, dürfen im Strahlenbereich künftig nur noch als beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A weiter verwendet werden, vorausgesetzt eine Untersuchung gemäß § 32 ergibt ihre gesundheitliche Eignung.</p> | <p style="text-align: center;">Kategorien beruflich strahlenexponierter Personen</p> <p>§ 11. (1) Zu Kontroll- und Überwachungszwecken wird zwischen zwei Kategorien von beruflich strahlenexponierten Personen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kategorie A: beruflich strahlenexponierte Personen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit über einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten eine höhere effektive Dosis als 6 Millisievert oder eine höhere Äquivalentdosis als 45 Millisievert für die Augenlinse bzw. 150 Millisievert für die Haut oder die Hände, Unterarme, Füße und Knöchel erhalten können; 2. Kategorie B: beruflich strahlenexponierte Personen, die nicht der Kategorie A angehören. <p>Die für die Haut genannte Äquivalentdosis gilt unabhängig von der exponierten Fläche für die mittlere Dosis an jeder Oberfläche von 1 cm².</p> <p>(2) Die Einstufung der beruflich strahlenexponierten Personen in die Kategorien A oder B ist im Fall von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten von der zuständigen Behörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder bei einer aufrechten strahlenschutzrechtlichen Bewilligung im Rahmen der nächsten Überprüfung gemäß § 17 StrSchG vorzunehmen.</p> <p>(3) Bei dieser Einstufung sind insbesondere die Art des Umganges, die dabei üblicherweise auftretenden Expositionen und die spezifische Situation zu berücksichtigen. Wenig wahrscheinliche Expositionsszenarien und Expositionen, die nur durch grob fahrlässiges oder vorsätzlich regelwidriges Verhalten entstehen können, sind jedoch außer Acht zu lassen.</p> <p>(4) Der Bewilligungsinhaber hat allfällige zusätzlich für die Einstufung benötigte Informationen, insbesondere über die individuellen Tätigkeiten und Aufenthaltsdauern in Strahlenbereichen, auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Beabsichtigt ein Bewilligungsinhaber nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten in Strahlenbereichen durch betriebsfremde Personen ausüben zu lassen, die eine Einstufung der betreffenden Personen in die Kategorie B erforderlich machen können, hat er bei der Behörde eine solche Einstufung unter Vorlage aller zur Dosisabschätzung erforderlichen Informationen zu beantragen. Gibt die Behörde diesem Antrag statt, so hat sie bescheidmäßig festzustellen, dass die geplante Tätigkeit von Personen der Kategorie B ausgeführt werden darf. Gelangt die Behörde jedoch zu der Ansicht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einstufung in die Kategorie A erforderlich wäre, so hat sie den Antrag unter Hinweis darauf, dass die Bestimmungen für externe Arbeitskräfte anzuwenden sind, zurückzuweisen; |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| | <p>2. keine Einstufung als beruflich strahlenexponierte Personen erforderlich ist, so hat sie dies bescheidmäßig festzustellen.</p> <p>(6) Wird für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B eine Überschreitung der in Abs. 1 Z 1 festgelegten Werte festgestellt, hat der Bewilligungsinhaber unverzüglich die Ursachen dafür zu klären und, wenn möglich, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen sowie die zuständige Behörde zu verständigen.</p> <p>(7) Falls solche Maßnahmen nicht gesetzt werden können, hat die zuständige Behörde den betreffenden Umgang auf seine Rechtfertigung zu überprüfen. Bleibt dieser Umgang trotz potenziell höherer Dosen gerechtfertigt, dürfen dabei nur beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A tätig werden.</p> |
| <p>Höchstzulässige Dosis für beruflich strahlenexponierte Personen</p> <p>§ 12. (1) Soweit § 13 nicht etwas Anderes bestimmt, darf die effektive Dosis bei beruflich strahlenexponierten Personen über einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten in der Regel nicht mehr als 20 Millisievert betragen.</p> <p>(2) In begründeten Ausnahmefällen ist bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A in einzelnen Jahren eine effektive Dosis von 50 Millisievert zulässig, sofern in 60 aufeinander folgenden Monaten eine effektive Dosis von insgesamt 100 Millisievert nicht überschritten wird.</p> <p>(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 darf die Äquivalentdosis über einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Augenlinse 150 Millisievert; 2. für die Haut oder die Hände, Unterarme, Füße und Knöchel 500 Millisievert <p>nicht überschreiten, wobei der Grenzwert für die Haut, unabhängig von der exponierten Fläche, für die mittlere Dosis an jeder Oberfläche von 1 cm² gilt.</p> <p>(4) Bei Frauen im gebärfähigen Alter darf außerdem die über einen Monat kumulierte Dosis der Gebärmutter 2 Millisievert nicht überschreiten.</p> | <p>Höchstzulässige Dosis für beruflich strahlenexponierte Personen</p> <p>§ 12. (1) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(2) In begründeten Ausnahmefällen ist bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A in einzelnen Jahren eine effektive Dosis von bis zu 50 Millisievert zulässig, sofern in 60 aufeinander folgenden Monaten eine effektive Dosis von insgesamt 100 Millisievert nicht überschritten wird.</p> <p>(3) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>Abs. 4 entfällt</p> |
| <p>Verantwortlichkeit des Bewilligungsinhabers</p> <p>§ 15. (1) Entsprechend § 3 Abs. 2 StrSchG ist der Bewilligungsinhaber – hinsichtlich Z 1 auch der Bewilligungswerber – für die Durchführung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen verantwortlich, die insbesondere Folgendes umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vorherige kritische Prüfung von Planungen für Anlagen aus der Sicht des Strahlenschutzes; 2. die Festlegung der erforderlichen technischen und sonstigen dem Strahlenschutz dienenden Maßnahmen für die einzelnen Arbeitsvorgänge sowie die Überwachung ihrer Einhaltung im notwendigen Ausmaß; 3. die Erstellung von Arbeitsanweisungen im Sinne des § 16 Abs. 3; | <p>Verantwortlichkeit des Bewilligungsinhabers</p> <p>§ 15. (1) Entsprechend § 3 Abs. 2 StrSchG ist der Bewilligungsinhaber für die Durchführung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen verantwortlich, die insbesondere Folgendes umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen und Geräte; 2. bis 7. <i>[keine Änderungen]</i> (2) und (3) <i>[keine Änderungen]</i> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|---|
| <p>4. die Unterweisung der in Strahlenbereichen tätigen Personen sowie die Führung von Aufzeichnungen über diese Unterweisung;</p> <p>5. die Unterweisung sonstiger Personen, die Strahlenbereiche fallweise betreten;</p> <p>6. die Obsorge für die für den Strahlenschutz bestimmten Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der regelmäßigen Überprüfung ihrer Funktionstüchtigkeit und der richtigen Verwendung sowie der regelmäßigen Eichung oder Kalibrierung der Messgeräte;</p> <p>7. die Anordnung, dass ihm unverzüglich wesentliche den Strahlenschutz betreffenden Vorfälle und alle Mängel, die den Strahlenschutz beeinträchtigen, mitzuteilen sind.</p> <p>(2) Der Bewilligungsinhaber hat den Strahlenschutzbeauftragten in allen Fragen des Strahlenschutzes beizuziehen und kann ihn mit Aufgaben gemäß Abs. 1 beauftragen. Diese Beauftragung muss auf jeden Fall dann geschehen, wenn der Bewilligungsinhaber nicht selbst die gemäß §§ 41 bis 43 erforderliche Ausbildung besitzt. Der Zuständigkeitsbereich des Strahlenschutzbeauftragten und zutreffendenfalls der weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Personen ist vom Bewilligungsinhaber schriftlich zu regeln.</p> <p>(3) Eine Beauftragung gemäß Abs. 2 bewirkt eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung der beauftragten Person für die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Strahlenschutzunterweisungen und Arbeitsanweisungen</p> <p>§ 16. (1) Die gemäß § 29 StrSchG durchzuführende Unterweisung der in Strahlenbereichen tätigen Personen hat im erforderlichen Ausmaß, insbesondere vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und weiterhin in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus gegebenem Anlass, wie nach Zwischenfällen oder Unfällen, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Unterweisung hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Vorgangsweisen im Strahlenschutz und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die mit den gegebenen Betriebs- und Arbeitsbedingungen zusammenhängen, und zwar unter Berücksichtigung sowohl der Tätigkeit im Allgemeinen als auch jeder Art von Arbeitsplatz oder Tätigkeit, der bzw. die den unterwiesenen Personen zugewiesen werden kann, 2. die wesentlichen Inhalte von Sicherheits- und Störfallanalysen und Notfallplanung, 3. die mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Gesundheitsrisiken, 4. die Bedeutung, die der Beachtung der technischen und organisatorischen Vorschriften zukommt, | <p style="text-align: center;">Strahlenschutzunterweisungen und Arbeitsanweisungen</p> <p>§ 16. (1) Die gemäß § 29 StrSchG durchzuführende Unterweisung der in Strahlenbereichen tätigen Personen hat im erforderlichen Ausmaß, insbesondere vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und weiterhin in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus gegebenem Anlass, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Unterweisung hat</p> <p>(...)</p> <p>(2) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(3) Der Bewilligungsinhaber hat den Strahlenrisiken der jeweiligen Tätigkeit entsprechende schriftliche Arbeitsanweisungen zu erstellen, diese den betroffenen Personen zu erläutern und nachweislich auszuhändigen sowie sich davon zu überzeugen, dass die Betroffenen die Anweisungen verstanden haben. Die Arbeitsanweisungen müssen insbesondere auch die für die betreffende Tätigkeit notwendigen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen beinhalten.</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| <p>5. im Fall weiblicher Arbeitskräfte das Erfordernis einer frühzeitigen Meldung einer Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Exposition für das ungeborene Kind und die Risiken einer Kontaminierung des Säuglings im Falle einer radioaktiven Kontamination der Stillenden zu umfassen.</p> <p>(2) Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisungen gemäß Abs. 1 sind Aufzeichnungen zu führen, die sowohl von der unterweisenden als auch von der unterwiesenen Person zu unterfertigen sind. Die Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde mindestens 7 Jahre aufzubewahren.</p> <p>(3) Der Bewilligungsinhaber hat schriftliche Arbeitsanweisungen, die auch die wesentlichen Inhalte der Unterweisungen berücksichtigen müssen, zu erstellen und den betroffenen Personen nachweislich auszuhändigen. Schriftliche Arbeitsanweisungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sofern Personen tätig werden, die der deutschen Sprache nicht oder nur in ungenügendem Ausmaß mächtig sind, sind die schriftlichen Arbeitsanweisungen auch in deren Muttersprache oder einer anderen Sprache abzufassen, die von diesen Personen hinreichend gut beherrscht wird. In jedem Fall hat sich der Bewilligungsinhaber oder eine von ihm ausdrücklich schriftlich beauftragte Person davon zu überzeugen, dass die Arbeitsanweisungen auch verstanden wurden.</p> | |
| <p style="text-align: center;">2. Abschnitt Strahlenbereiche</p> <p style="text-align: center;">Strahlenbereich, Kontroll- und Überwachungsbereich</p> <p>§ 17. (1) Ein Bereich, in dem Personen eine effektive Dosis von mehr als 1 Millisievert pro Jahr oder mehr als ein Zehntel der nach § 12 Abs. 3 zulässigen Äquivalentdosis für die Augenlinse, die Haut oder die Extremitäten erhalten können, gilt als Strahlenbereich.</p> <p>(2) Derjenige Teil eines Strahlenbereiches, in dem Personen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder bei ihrer Ausbildung eine effektive Dosis von mehr als 6 Millisievert pro Jahr oder mehr als drei Zehntel der nach § 12 Abs. 3 zulässigen Äquivalentdosis für die Augenlinse, die Haut oder die Extremitäten erhalten können, gilt als Kontrollbereich.</p> <p>(3) Derjenige Teil eines Strahlenbereiches, in dem Personen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder bei ihrer Ausbildung eine effektive Dosis von mehr als 1 Millisievert pro Jahr oder mehr als ein Zehntel der nach § 12 Abs. 3 zulässigen Äquivalentdosis für die Augenlinse, die Haut oder die Extremitäten erhalten können, jedoch nicht mehr als die in Abs. 2 genannten Dosen, gilt als Überwachungsbereich.</p> | <p style="text-align: center;">2. Abschnitt Strahlenbereiche</p> <p style="text-align: center;">Strahlenbereich, Kontroll- und Überwachungsbereich</p> <p>§ 17. (1) bis (3) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(4) Bereiche, in denen ausschließlich Strahleneinrichtungen betrieben werden, gelten nur während des Betriebes dieser Einrichtungen als Strahlenbereiche. Entstehen beim Betrieb jedoch Aktivierungsprodukte, bleiben die betroffenen Bereiche auch nach Beendigung des Betriebes Strahlenbereiche, bis die Aktivierungsprodukte soweit abgeklungen sind, dass sie aus Sicht des Strahlenschutzes außer Acht gelassen werden können.</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| <p>(4) Bereiche, in denen ausschließlich Strahleneinrichtungen betrieben werden, gelten nicht als Strahlenbereiche, wenn die Strahleneinrichtungen ausgeschaltet sind, sofern durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher gestellt ist, dass der Betriebszustand der Strahleneinrichtung durch optische oder akustische Anzeigen eindeutig erkennbar und eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme auszuschließen ist. Diese Regelung gilt nicht für Strahleneinrichtungen, bei denen aufgrund der Beschleunigungsenergien Aktivierungsprodukte entstehen können.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Temporäre Aufhebung von Strahlenbereichen</p> <p>§ 19. (1) Kontroll- und Überwachungsbereiche oder Teile von solchen können vom Bewilligungsinhaber temporär aufgehoben werden, um auswärtigen Arbeitnehmern die Durchführung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten oder betriebsfremden Personen den Zugang zu ermöglichen, sofern die Ortsdosisleistung in diesen Bereichen 0,5 Mikrosievert pro Stunde und allfällige radioaktive Kontaminationen an begehbaren oder berührbaren Oberflächen die in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 5 festgelegten Werte nicht übersteigen.</p> <p>(2) Die temporäre Aufhebung eines Strahlenbereiches oder Teilen davon ist bei Einhaltung aller folgenden Bedingungen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Werte ist vor der Aufhebung durch Messungen zu kontrollieren; 2. die Aufhebung der Strahlenbereiche und die dazu durchgeführten Messungen sind vom Bewilligungsinhaber zu dokumentieren und auf Anfrage der Behörde zur Kenntnis zu bringen; 3. die auswärtigen Arbeitskräfte oder betriebsfremden Personen sind nachweislich in den Verhaltensmaßregeln für den Strahlenschutz in dem betreffenden Betrieb zu unterweisen und davon in Kenntnis zu setzen, dass sie sich in einen temporär aufgehobenen Strahlenbereich begeben; 4. zumindest eine der Zutritt findenden Personen ist mit einem Personendosimeter auszustatten, mit welchem nach Verlassen des Strahlenbereiches unmittelbar die Dosis ermittelt werden kann; 5. die geführten Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren. | <p style="text-align: center;">Zutritt von nicht beruflich strahlenexponierten Personen zu Strahlenbereichen</p> <p>§ 19. (1) Für den Zutritt von nicht beruflich strahlenexponierten Personen zu Strahlenbereichen sind vom Bewilligungsinhaber Regelungen in schriftlicher Form zu treffen. Dabei sind insbesondere Art und Inhalt allfälliger Unterweisungen für die zutretenden Personen sowie Art und Ausmaß allfälliger Zutrittskontrollen festzulegen. Weiters ist eine Abschätzung der dabei auftretenden Dosen durchzuführen. Diese Zutrittsregelungen und Dosisabschätzungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.</p> <p>(2) Ist bei einem solchen Zutritt eine effektive Dosis von mehr als 10 Mikrosievert oder infolge mehrfachen Zutritts eine effektive Dosis von mehr als 100 Mikrosievert pro Jahr zu erwarten, sind darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen, aus denen auch die tatsächlich aufgetretenen Dosen hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.</p> <p>(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Helfende Personen im Sinne der Medizinischen Strahlenschutzverordnung.</p> |
| <p style="text-align: center;">Zutritt für Besucher und Personen zur Verrichtung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten</p> <p>§ 20. (1) Der Bewilligungsinhaber eines Betriebes kann Besuchern sowie Personen zur Verrichtung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten den kurzzeitigen Zutritt zu einem Strahlenbereich gestatten, der nicht gemäß § 19 temporär aufgehoben werden kann, sofern sichergestellt ist, dass die effektive Dosis während des Besuchs 10 Mikrosievert nicht übersteigt.</p> <p>(2) Im Falle des Zutritts von Besuchern sowie Personen zur Verrichtung nicht</p> | <p style="text-align: center;">Betriebsfremde Personen der Kategorie B in Strahlenbereichen</p> <p>§ 20. (1) Führen betriebsfremde beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B in einem Strahlenbereich Tätigkeiten durch, hat der für diesen Strahlenbereich verantwortliche Bewilligungsinhaber dafür zu sorgen, dass diese Personen den gleichen Schutz erhalten wie Betriebsangehörige. Dies gilt sowohl für bewilligungspflichtige als auch für nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten.</p> <p>(2) Wird die Tätigkeit der betriebsfremden Personen auf Basis der betriebseigenen Bewilligung durchgeführt oder handelt es sich dabei um eine nicht bewilligungspflichtige</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| <p>bewilligungspflichtiger Tätigkeiten in einen Strahlenbereich sind folgende Anforderungen zu gewährleisten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zutritt findenden Personen sind nachweislich in den Verhaltensmaßregeln für den Strahlenschutz in dem betreffenden Betrieb zu unterweisen und davon in Kenntnis zu setzen, dass sie sich in einen Strahlenbereich begeben; 2. sie sind während ihrer gesamten Aufenthaltsdauer vom Bewilligungsinhaber oder einer anderen von ihm zu bestimmenden kompetenten Person zu begleiten; 3. zumindest eine der Zutritt findenden Personen ist mit einem Personendosimeter auszustatten, mit welchem nach Verlassen des Strahlenbereiches unmittelbar die Dosis ermittelt werden kann; 4. die Messergebnisse sind vom Bewilligungsinhaber zu dokumentieren und auf Anfrage der Behörde zur Kenntnis zu bringen; 5. die geführten Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren. | <p>Tätigkeit, hat der Bewilligungsinhaber gemäß Abs. 1 insbesondere zuvor eine Strahlenschutzunterweisung dieser Personen gemäß § 16 durchzuführen und deren Exposition durch eine Personendosimetrie gemäß § 25 und erforderlichenfalls eine Inkorporationsüberwachung gemäß § 26 zu ermitteln.</p> <p>(3) Wird die Tätigkeit der betriebsfremden Personen jedoch nicht auf Basis der betriebseigenen sondern einer eigenständigen strahlenschutzrechtlichen Bewilligung durchgeführt, kann von einer Unterweisung und einer Expositionsermittlung gemäß Abs. 2 abgesehen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass mögliche Expositionen nur in die Verantwortung der betriebsfremden Personen fallen können.</p> |
| <p style="text-align: center;">3. Abschnitt Physikalische Kontrolle Personendosimetrie</p> <p>§ 25. (1) Die äußere Exposition aufgrund des Umganges mit Strahlenquellen ist bei beruflich strahlenexponierten Personen mit Personendosimetern zu bestimmen. Zu diesem Zweck ist während der Tätigkeit im Strahlenbereich stets ein Dosimeter an einer für die Strahlenexposition repräsentativen Stelle am Körperstamm, in der Regel an der Vorderseite des Rumpfes, zu tragen. Kann auf diese Art die Exposition nicht hinreichend genau ermittelt werden, so sind zusätzliche Dosimeter zu verwenden. Dies gilt insbesondere, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Strahlenarten oder Strahlenenergien so unterschiedlich sind, dass die Exposition mit einem einzigen Dosimeter nicht hinreichend genau ermittelt werden kann; oder 2. verschiedene Körperstellen sehr unterschiedliche Dosen erhalten; oder 3. der Anwendungsbereich eines Dosimeters so begrenzt ist, dass die ermittelte Personendosis nicht der vollen erhaltenen Personendosis entspricht; oder 4. sehr unterschiedliche Strahleneinfallrichtungen vorliegen. <p>(2) Sofern durch andere Verfahren eine verlässliche Ermittlung der individuellen Dosis möglich ist und aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes Rückschlüsse auf ein strahlenschutzgerechtes Verhalten der an diesem Arbeitsplatz Tätigen nicht erforderlich sind, kann die Behörde für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B Ausnahmen von der Überwachung mit Personendosimetern</p> | <p style="text-align: center;">3. Abschnitt Physikalische Kontrolle Personendosimetrie</p> <p>§ 25. (1) bis (7) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(8) Der Bewilligungsinhaber hat den Dosismessstellen die Angaben gemäß Anlage 5 lit. A in jeweils aktueller Form zur Verfügung zu stellen. Im Fall von unfallbedingten Expositionen hat der Bewilligungsinhaber der Dosismessstelle alle für die Dosisermittlung erforderlichen Informationen zu liefern.</p> <p>(9) <i>[keine Änderungen]</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|----------------------|
| <p>zulassen.</p> <p>(3) Für die individuellen Messungen gemäß Abs. 1 sind Dosimeter zu verwenden, deren Anzeige nicht ohne Beschädigung bzw. nicht ohne spezielle Hilfsmittel gelöscht werden kann. Diese Dosimeter sind von einer hierfür ermächtigten Dosismessstelle gemäß § 34 StrSchG zu beziehen und in regelmäßigen Zeitabständen, die im Regelfall einen Kalendermonat zu betragen haben, auszutauschen und unverzüglich dieser Dosismessstelle zur Auswertung zu übermitteln.</p> <p>(4) Soweit es aus Gründen des Strahlenschutzes oder der Beweissicherung erforderlich ist, sind auch andere Personen, die sich nur fallweise oder kurzzeitig in Strahlenbereichen aufhalten, mit Personendosimetern auszustatten.</p> <p>(5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn aus Gründen des Strahlenschutzes genauere Kenntnisse über die Dosisbeiträge durch einzelne Arbeitsvorgänge erforderlich sind, müssen die Messungen gemäß Abs. 1 nach zwei voneinander unabhängigen Verfahren vorgenommen werden. Die eine Messung ist nach Verfahren gemäß Abs. 3 vorzunehmen, die andere Messung muss die jederzeitige Feststellung der empfangenen Personendosis ermöglichen.</p> <p>(6) Soweit es die Art der Tätigkeit erfordert, sind Dosimeter zu verwenden, die beim Überschreiten von einstellbaren Dosis- oder Dosisleistungswerten ein akustisches oder optisches Warnsignal abgeben (Warndosimeter).</p> <p>(7) Kann ein Dosimeter gemäß Abs. 1 infolge Verlustes oder Beschädigung nicht ausgewertet werden, sind von der ermächtigten Dosismessstelle für den betreffenden Zeitraum aliquote Anteile der nach § 12 Abs. 1 höchstzulässigen Jahresdosis anzurechnen, sofern nicht plausible und nachvollziehbare Angaben gemacht werden können, die eine Dosisbestimmung ermöglichen. Besteht der begründete Verdacht, dass die Nichtauswertbarkeit des Dosimeters absichtlich herbeigeführt wurde, hat die Dosismessstelle unverzüglich die zuständige Behörde zu verständigen, damit diese Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 2 ergreifen kann.</p> <p>(8) Den ermächtigten Dosismessstellen sind vom Bewilligungsinhaber die Daten gemäß Anlage 5 lit. A zur Verfügung zu stellen. Im Fall von unfallbedingten Expositionen oder Notfallexpositionen hat der Bewilligungsinhaber ferner alle für die Dosisermittlung notwendigen Informationen zu liefern.</p> <p>(9) Der Bewilligungsinhaber hat die Ergebnisse der Personendosismessung gemäß Abs. 1, 4 und 5 dem Strahlenschutzbeauftragten und den beruflich strahlenexponierten Personen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ist im Betrieb eine arbeitsmedizinische Betreuung nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften eingerichtet, so ist auf Verlangen auch dem zuständigen Arbeitsmediziner Zugang zu den Ergebnissen der Personendosismessung zu gewähren. Sofern sich aus den Ergebnissen Abweichungen erkennen lassen, insbesondere erhöhte Expositionswerte gegenüber dem langzeitlichen Durchschnitt, sind unverzüglich die Ursachen für diese</p> | |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|--|
| <p>Abweichungen zu ermitteln und Maßnahmen zur Optimierung des Strahlenschutzes zu ergreifen. Die Überschreitung von gemäß § 12 höchstzulässigen Dosen ist vom Bewilligungsinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde bekanntzugeben.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Inkorporationsüberwachung</p> <p>§ 26. (1) Geht eine beruflich strahlenexponierte Person im Zuge ihrer Arbeitstätigkeit mit offenen radioaktiven Stoffen um, so ist eine routinemäßige Inkorporationsüberwachung durchzuführen, wenn die effektive Folgedosis durch Inkorporation aus diesem Umgang den Grenzwert für Einzelpersonen der Bevölkerung nach § 14 Abs. 1 übersteigen kann.</p> <p>(2) Die Inkorporationsüberwachung ist vom Bewilligungsinhaber zu veranlassen, wenn das diesbezügliche Erfordernis gemäß Anlage 5 lit. E festgestellt wird. Die Inkorporationsüberwachung ist von einer ermächtigten Dosismessstelle gemäß § 34 StrSchG durchzuführen. Die Ermittlung von Dosen aufgrund der Inkorporation radioaktiver Stoffe hat nach den in Anlage 6 festgelegten Bestimmungen zu erfolgen.</p> <p>(3) Soweit es aus Gründen des Strahlenschutzes oder der Beweissicherung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde dem Bewilligungsinhaber unter Anhörung einer von diesem zu benennenden ermächtigten Dosismessstelle die Beschaffung sowie den Einsatz von Messeinrichtungen zur Aktivitätsmessung für die Inkorporationsüberwachung von beruflich strahlenexponierten Personen des eigenen Betriebes vorschreiben. Die betriebliche Messtätigkeit zur Inkorporationsüberwachung ist in Bezug auf Messeinsatz, Kalibrierung und Auswertung von der vom Bewilligungsinhaber benannten ermächtigten Dosismessstelle auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung zu überwachen und zu kontrollieren. Die messtechnische Kontrolle der Messeinrichtungen gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(4) Die Art der Inkorporationsmessungen richtet sich nach der Art der radioaktiven Stoffe, mit denen beruflich strahlenexponierte Personen umgehen, und nach den messtechnischen Erfordernissen zur Ermittlung inkorporierter Aktivitäten. Das Überwachungsintervall hängt von der physikalischen Halbwertszeit und vom biologischen Verhalten eines Radionuklids ab. Die Art der Inkorporationsmessung und das Überwachungsintervall wird jeweils nach dem Stand der Technik von der ausführenden ermächtigten Dosismessstelle vorgegeben.</p> <p>(5) Werden bei Inkorporationsmessungen inkorporierte radioaktive Stoffe festgestellt, so ist von der ermächtigten Dosismessstelle die Folgedosis nach dem Stand der Technik zu ermitteln. Reicht zur Ermittlung der Folgedosis eine Messung nicht aus oder ist eine Folgedosis anzunehmen, die höher als der Grenzwert für eine Einzelperson der Bevölkerung gemäß § 14 Abs. 1 ist, sind zusätzliche Inkorporationsmessungen durchzuführen.</p> <p>(6) Ist als Folge eines Zwischenfalls eine Inkorporation bei einer beruflich</p> | <p style="text-align: center;">Inkorporationsüberwachung</p> <p>§ 26. (1) bis (6) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(7) Der Bewilligungsinhaber hat den Dosismessstellen die Angaben gemäß Anlage 5 lit. A und D in jeweils aktueller Form zur Verfügung zu stellen. Im Fall von unfallbedingten Expositionen hat der Bewilligungsinhaber der Dosismessstelle alle für die Dosisermittlung erforderlichen Informationen zu liefern.</p> <p>(8) <i>[keine Änderungen]</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|---|
| <p>strahlenexponierten Person anzunehmen, sind unverzüglich eine Inkorporationsmessung aus besonderem Anlass und eine Folgedosisabschätzung durchzuführen.</p> <p>(7) Den ermächtigten Dosismessstellen sind vom Bewilligungsinhaber die Daten gemäß Anlage 5 lit. A und D zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(8) Der Bewilligungsinhaber hat dem Strahlenschutzbeauftragten und den beruflich strahlenexponierten Personen die Ergebnisse der Inkorporationsüberwachung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ist im Betrieb eine arbeitsmedizinische Betreuung nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften eingerichtet, so ist auf Verlangen auch dem zuständigen Arbeitsmediziner Zugang zu den Ergebnissen der Inkorporationsüberwachung zu gewähren. Sofern sich aus den Ergebnissen Abweichungen erkennen lassen, insbesondere erhöhte Expositionswerte gegenüber dem langzeitlichen Durchschnitt, sind unverzüglich die Ursachen für diese Abweichungen zu ermitteln und Maßnahmen zur Optimierung des Strahlenschutzes zu ergreifen. Die Überschreitung von gemäß § 12 höchstzulässigen Dosen ist unverzüglich der zuständigen Behörde bekanntzugeben.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Bestimmung der Effektivdosis und der Äquivalentdosis</p> <p>§ 28. (1) Ergibt die Auswertung der Personendosismessungen gemäß § 25, dass im Überwachungszeitraum eine Personendosis von 5 Millisievert für den Ganzkörper, von 15 Millisievert für die Augenlinse und von 50 Millisievert für die Haut oder die Hände, Unterarme, Füße und Knöchel nicht überschritten wurde, so gelten die ermittelten Werte der Personendosis als effektive Dosis bzw. als Äquivalentdosis.</p> <p>(2) Sofern in Abs. 1 genannte Dosiswerte überschritten wurden, ist durch den Bewilligungsinhaber eine Überprüfung zu veranlassen, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Fehlanzeigen (zB durch Dosimeterversagen) oder nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch (zB durch nicht am Körper getragenes Dosimeter) vorliegen und 2. unter Berücksichtigung der Expositionsbedingungen und dem Trageort des Dosimeters abgeschätzt werden kann, dass die tatsächliche Dosis nicht größer als die ermittelte Personendosis ist. <p>(3) Treffen die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu, so gelten die ermittelten Werte der Personendosis als effektive Dosis bzw. als Äquivalentdosis.</p> <p>(4) Trifft mindestens eine der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht zu, ist vom Bewilligungsinhaber unverzüglich eine Ermittlung der Exposition nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Expositionsbedingungen zu veranlassen. Eine solche Ermittlung ist auch in jedem Fall dann durchzuführen, wenn aufgrund der Messwerte ein Verdacht auf Überschreitung der höchstzulässigen Dosen gemäß § 12 besteht. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen von sich aus</p> | <p style="text-align: center;">Bestimmung der Effektivdosis und der Äquivalentdosis</p> <p>§ 28. (1) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(2) Ergibt die Auswertung eine Überschreitung der in Abs. 1 genannten Dosiswerte und kann eine Fehlfunktion des Dosimeters oder eine Fehltauswertung ausgeschlossen werden, hat die Dosismessstelle unverzüglich den Bewilligungsinhaber und das Zentrale Dosisregister davon zu verständigen. Bei Fehlfunktion oder Fehltauswertung ist die zuständige Behörde zu verständigen, die dann eine Ersatzdosis im Sinne des § 10 Abs. 2 festzulegen hat.</p> <p>(3) Kann eine Fehlfunktion oder Fehltauswertung ausgeschlossen werden, hat der Bewilligungsinhaber unverzüglich zu klären, ob die betroffene Person die registrierte Dosis tatsächlich erhalten hat. Falls begründete Zweifel daran bestehen, hat der Bewilligungsinhaber eine Abschätzung der tatsächlich erhaltenen Dosis durchzuführen. Eine Darstellung des Sachverhalts sowie das Ergebnis der Dosisabschätzung samt den zugrundeliegenden Annahmen sind der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde hat anhand der vorgelegten Unterlagen oder eigener Erhebungen entweder eine Ersatzdosis im Sinne von § 10 Abs. 2 oder die von der Dosismessstelle ermittelte Personendosis als effektive Dosis bzw. als Äquivalentdosis festzulegen. Die festgelegten Werte sind dem Bewilligungsinhaber, dem Zentralen Dosisregister sowie der zuständigen Dosismessstelle mitzuteilen.</p> <p>(5) <i>entfällt</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|---|
| <p>eine solche Ermittlung der Exposition anordnen.</p> <p>(5) Der Bewilligungsinhaber hat das Zentrale Dosisregister und die zuständige Dosismessstelle vom Ergebnis der Überprüfung gemäß Abs. 2 bzw. der Expositionsermittlung gemäß Abs. 4 nach dem Vorliegen unmittelbar in Kenntnis zu setzen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Aufzeichnungen</p> <p>§ 31. (1) Über die Ergebnisse der Personendosimetrie und Inkorporationsüberwachung gemäß §§ 25 und 26 sind vom Bewilligungsinhaber Aufzeichnungen zu führen. Nach dem 1. Jänner 2009 sind diese mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Bis dahin sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis die betreffende Person das 75. Lebensjahr vollendet oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre lang nach Beendigung der mit Strahlenexposition verbundenen Tätigkeit. Auf Verlangen sind sie der zuständigen Bewilligungsbehörde, der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde und dem zuständigen Träger der Unfallversicherung vorzulegen; den überwachten Personen ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.</p> <p>(2) In den in Abs. 1 genannten Aufzeichnungen sind unfallbedingte sowie notfallbedingte sowie besonders genehmigte Expositionen getrennt anzuführen. Ferner sind bei unfall- oder notfallbedingten sowie bei besonders genehmigten Expositionen die näheren Umstände und die ergriffenen Maßnahmen aufzuzeichnen.</p> <p>(3) Scheidet eine beruflich strahlenexponierte Person aus einem Betrieb aus, so hat ihm der Bewilligungsinhaber auf Verlangen eine Aufstellung über die erhaltenen Dosen auszufolgen. Liegen diese Aufzeichnungen beim Bewilligungsinhaber nicht mehr vollständig auf, so sind sie vom Zentralen Dosisregister anzufordern.</p> | <p style="text-align: center;">Aufzeichnungen</p> <p>§ 31. (1) Über die Ergebnisse der Personendosimetrie und Inkorporationsüberwachung gemäß §§ 25 und 26 sind vom Bewilligungsinhaber Aufzeichnungen zu führen und mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren. Aufzeichnungen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 2006 sind jedoch aufzubewahren, bis die betreffende Person das 75. Lebensjahr vollendet oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre lang nach Beendigung der mit Strahlenexposition verbundenen Tätigkeit. Auf Verlangen sind sie der zuständigen Bewilligungsbehörde, der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde und dem zuständigen Träger der Unfallversicherung vorzulegen; den überwachten Personen ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.</p> <p>(2) In den in Abs. 1 genannten Aufzeichnungen sind unfallbedingte und besonders genehmigte Expositionen getrennt anzuführen. Für solche Expositionen sind auch die näheren Umstände und allfällig ergriffene Maßnahmen aufzuzeichnen.</p> <p>(3) <i>[keine Änderungen]</i></p> |
| <p style="text-align: center;">4. Abschnitt Ärztliche Untersuchungen Eignungsuntersuchung</p> <p>§ 32. (1) Für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A ist deren gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Untersuchung im Vorhinein festzustellen. Das Zeugnis über das Untersuchungsergebnis darf im Sinne des § 30 Abs. 2 StrSchG zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als zwei Monate sein. Dem die Untersuchung durchführenden ermächtigten Arzt sind alle sachdienlichen Informationen einschließlich der Arbeitsplatzbedingungen zugänglich zu machen. Die ärztliche Untersuchung hat zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familien- und Eigenanamnese; 2. Berufsanamnese auf Grundlage der tatsächlichen Arbeitsvorgänge und - | <p style="text-align: center;">4. Abschnitt Ärztliche Untersuchungen Eignungsuntersuchung</p> <p>§ 32. (1) (...)</p> <p>4. Laboruntersuchungen: komplettes Blutbild und STIX.</p> <p>(2) und (3) <i>[keine Änderungen]</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| <p>bedingungen;</p> <p>3. allgemeine klinische Untersuchung, bei möglichem Kontakt mit offenen radioaktiven Stoffen mit besonderer Beachtung der Haut;</p> <p>4. Laboruntersuchungen: Differenzialblutbild und Thrombozyten, Urinstatus.</p> <p>(2) Wenn die Art der Tätigkeit, das Ergebnis der Anamnese, das Ergebnis der klinischen Untersuchung oder sonstige Untersuchungsergebnisse es erfordern, sind weitere Teiluntersuchungen durchzuführen.</p> <p>(3) Ist zufolge eines früheren Umganges mit offenen radioaktiven Stoffen die Möglichkeit einer noch nachweisbaren Inkorporation solcher Stoffe gegeben, sind die zur Feststellung einer solchen Inkorporation erforderlichen Kontrollmaßnahmen, wie Ganzkörpermessungen, Organmessungen oder Ausscheidungsanalysen zu veranlassen. Diese Kontrollmaßnahmen sind gemäß § 26 vorzunehmen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Kontrolluntersuchung</p> <p>§ 33. (1) Der Gesundheitszustand beruflich strahlenexponierter Personen der Kategorie A ist periodisch wiederkehrend durch ärztliche Untersuchungen zu kontrollieren. Diese Kontrolluntersuchungen haben zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwischenanamnese auf Grundlage der tatsächlichen Arbeitsvorgänge und -bedingungen; 2. allgemeine klinische Untersuchung, bei möglichem Kontakt mit offenen radioaktiven Stoffen mit besonderer Beachtung der Haut; 3. Beurteilung der Ergebnisse der physikalischen Kontrolle; 4. Laboruntersuchungen: Differenzialblutbild und Thrombozyten, Urinstatus. <p>(2) Hinsichtlich allenfalls notwendiger weiterer Teiluntersuchungen gilt § 32 Abs. 2.</p> <p>(3) Die Kontrolluntersuchungen haben bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A in Abständen von einem Jahr zu erfolgen. Nach Maßgabe der Erfordernisse des Strahlenschutzes kann die zuständige Behörde kürzere Abstände anordnen. Innerhalb dieser Abstände sind im Einzelfall weitere Untersuchungen durchzuführen, wenn dies aufgrund des Ergebnisses der vorangegangenen Untersuchung oder nach einer Erkrankung zur Feststellung der weiteren gesundheitlichen Eignung erforderlich ist.</p> | <p style="text-align: center;">Kontrolluntersuchung</p> <p>§ 33. (1) (...)</p> <p>4. Laboruntersuchungen: komplettes Blutbild und STIX.</p> <p>(2) und (3) <i>[keine Änderungen]</i></p> |
| <p style="text-align: center;">Ermächtigte Ärzte</p> <p>§ 37. (1) Die ärztlichen Untersuchungen gemäß §§ 32 bis 35 und die Ausstellung von Zeugnissen gemäß § 36 sind von den gemäß § 35 Abs. 1 StrSchG ermächtigten Ärzten, arbeitsmedizinischen Diensten oder Krankenanstalten durchzuführen. Die die Untersuchungen durchführenden Ärzte haben der für die Ermächtigungen gemäß § 35 Abs. 1 StrSchG zuständigen Behörde den erfolgreichen Abschluss einer speziellen</p> | <p style="text-align: center;">Ermächtigte Ärzte</p> <p>§ 37. (1) Die ärztlichen Untersuchungen gemäß §§ 32 bis 35 und die Ausstellung von Zeugnissen gemäß § 36 sind von den gemäß § 35 Abs. 1 StrSchG ermächtigten Ärzten, arbeitsmedizinischen Diensten oder Krankenanstalten durchzuführen. Die die Untersuchungen durchführenden Ärzte haben der für die Ermächtigungen gemäß § 35 Abs. 1 StrSchG zuständigen Behörde den erfolgreichen Abschluss einer speziellen</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|---|
| <p>Ausbildung und periodische Fortbildungen gemäß Anlage 7 nachzuweisen. Die Behörde kann, wenn der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nicht oder nicht vollständig erfolgt, die Ermächtigung widerrufen oder mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen müssen über die ärztlichen Untersuchungen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Beurteilungen genaue Aufzeichnungen führen und müssen sie aufbewahren, bis die untersuchte Person das 75. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre lang nach Beendigung der mit Strahlenexposition verbundenen Tätigkeit. Bei Widerruf oder Erlöschen der Ermächtigung sind diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde oder einer von dieser bestimmten Stelle zu übergeben.</p> <p>(3) Die in Abs. 2 genannten Aufzeichnungen sind den Betroffenen, der zuständigen Behörde, der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde und dem zuständigen Träger der Unfallversicherung auf Verlangen vorzulegen, wobei die personenbezogenen medizinischen Daten der ärztlichen Untersuchungen nur Ärzten zugänglich sein dürfen. Die gesundheitlichen Beurteilungen gemäß § 36 sind auch dem Zentralen Dosisregister zu übermitteln.</p> | <p>Ausbildung gemäß Anlage 7 sowie die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage 7 angeführten Fachgebieten im Ausmaß von mindestens 8 Stunden in Abständen von höchstens 5 Jahren nachzuweisen. Die Behörde kann, wenn der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nicht oder nicht vollständig erfolgt, die Ermächtigung widerrufen oder mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> <p>(2) und (3) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(4) Wer die Durchführung einer Ausbildung gemäß Abs. 1 beabsichtigt, bedarf der vorherigen Anerkennung der Ausbildung im Sinne des § 43a durch den Bundesminister für Gesundheit.</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">Aus- und Fortbildung im Bereich von Forschungsreaktoren</p> <p>§ 43. (1) Die für den Betrieb von Forschungsreaktoren zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten haben den erfolgreichen Abschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Universität oder Fachhochschule und 2. einer Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 8, soweit die betreffende Person nicht bereits im Rahmen der Ausbildung gemäß Z 1 einen Unterricht auf den in Anlage 8 angeführten Gebieten mit Erfolg abgeschlossen hat, nachzuweisen. <p>(2) Die für den Betrieb von Forschungsreaktoren weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes zu betrauenden Personen haben den erfolgreichen Abschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Universität oder Fachhochschule oder an einer berufsbildenden höheren Schule und 2. einer Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 8, soweit die betreffende Person nicht bereits im Rahmen der Ausbildung gemäß Z 1 einen Unterricht auf den in Anlage 8 angeführten Gebieten mit Erfolg abgeschlossen hat, nachzuweisen. <p>(3) Wird keine gemäß Abs. 1 oder 2 geforderte Strahlenschutzausbildung in Österreich angeboten, können von der zuständigen Behörde vergleichbare Ausbildungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt werden. In solchen Fällen hat sich die Behörde jedoch davon zu überzeugen, dass die betreffende Person hinreichende Kenntnisse über die österreichischen Strahlenschutzvorschriften besitzt.</p> <p>(4) Überdies ist eine Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 2 Jahren nachzuweisen, bei der eine ausreichende praktische Erfahrung für die in Betracht kommende Tätigkeit erworben werden konnte.</p> <p>(5) Strahlenschutzbeauftragte und weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Personen haben die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage 8 angeführten Fachgebieten im Ausmaß von mindestens 8 Stunden in Abständen von höchstens 5 Jahren nachzuweisen. Die Behörde kann, wenn der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nicht oder nicht vollständig erfolgt, die Anerkennung widerrufen oder mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> | <p style="text-align: center;">Aus- und Fortbildung im Bereich von Forschungsreaktoren</p> <p>§ 43. (1) und (2) [keine Änderungen]</p> <p>(3) Werden gemäß Abs. 1 und 2 geforderte Strahlenschutzausbildungen in Österreich nicht angeboten, sind von der zuständigen Behörde vergleichbare Ausbildungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennen. In solchen Fällen hat sich die Behörde jedoch davon zu überzeugen, dass die betreffende Person hinreichende Kenntnisse über die österreichischen Strahlenschutzvorschriften besitzt.</p> <p>(4) Überdies sind eine Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 2 Jahren, bei der eine ausreichende praktische Erfahrung für die in Betracht kommende Tätigkeit erworben werden konnte, sowie umfassende Kenntnisse über den Strahlenschutz jener Anlage, in der die Tätigkeit aufgenommen wird, nachzuweisen.</p> <p>(5) Strahlenschutzbeauftragte (...) im Ausmaß von mindestens 40 Stunden in Abständen von höchstens 5 Jahren nachzuweisen (...).</p> |
| | <p style="text-align: center;">Anerkennung von Ausbildungen</p> <p>§ 43a. (1) Wer die Durchführung einer Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 8 beabsichtigt, bedarf der vorherigen Anerkennung der Ausbildung durch den</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| | <p>Bundesminister für Gesundheit für eine Ausbildung gemäß § 41 bzw. durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Ausbildung gemäß §§ 42 oder 43.</p> <p>(2) Zu diesem Zweck sind Unterlagen, aus denen Inhalt und Umfang der Ausbildung, die vorgesehenen Vortragenden sowie die Art der Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung hervorgehen, an die in Abs. 1 genannte Behörde zu übermitteln.</p> <p>(3) Die Behörde hat die Unterlagen zu prüfen und bei ausreichender Qualität der Ausbildung per Bescheid die Anerkennung auszusprechen. Die Anerkennung ist auf längstens zehn Jahre zu befristen.</p> <p>(4) Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Strahlenschutz bei Bedarf zu aktualisieren. Zwecks Überprüfung dieser Aktualisierungspflicht kann die Behörde jederzeit die Übermittlung der aktuellen Unterlagen verlangen.</p> <p>(5) Die Behörde kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Anerkennung jederzeit widerrufen.</p> <p>(6) Die Behörde hat Anerkennungen gemäß Abs. 3 und Widerrufe gemäß Abs. 5 den für strahlenschutzrechtliche Bewilligungen zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen.</p> |
| <p>Führung des Strahlenschutzpasses</p> <p>§ 49. (1) Beabsichtigt der Bewilligungsinhaber eines externen Unternehmens eine Person als externe Arbeitskraft zu beschäftigen und verfügt diese Person noch über keinen Strahlenschutzpass gemäß § 47, ist ein solcher von der Registrierungsstelle gemäß § 48 Abs. 1 ausstellen zu lassen. Der Beginn dieser Beschäftigung ist vom Bewilligungsinhaber im Strahlenschutzpass einzutragen.</p> <p>(2) Die laufenden Eintragungen in den Strahlenschutzpass haben so zu erfolgen, dass vom Passinhaber zu jeder Zeit ein aktualisierter ausgefüllter Strahlenschutzpass vor Zutritt zu Kontrollbereichen vorgelegt werden kann. Zeiträume, in denen der Passinhaber nicht in Kontrollbereichen tätig war, sind entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>(3) Der Strahlenschutzpass ist vom Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens zu verwahren. Der Bewilligungsinhaber hat den Strahlenschutzpass dem Passinhaber vor Beginn der Tätigkeit im Kontrollbereich zu übergeben und hat ihn nach Beendigung der Tätigkeit zwecks Eintragungen und Verwahrung zurück zu erhalten. Analog ist zu verfahren, wenn der Strahlenschutzpass von dessen Inhaber anlässlich einer ärztlichen Kontrolluntersuchung benötigt wird.</p> <p>(4) Nach Abschluss einer Tätigkeit in einem fremden Kontrollbereich hat sich der Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens zu vergewissern, dass die dort ermittelten Expositionen im Strahlenschutzpass eingetragen sind oder andernfalls dafür Sorge zu tragen, dass ihm diese durch den Bewilligungsinhaber des fremden</p> | <p>Führung des Strahlenschutzpasses</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|---|
| <p>Kontrollbereichs umgehend schriftlich übermittelt werden. Sollte diese Information trotz wiederholter Aufforderung nicht übermittelt werden, ist das Zentrale Dosisregister unter Mitteilung von Name, Anschrift und Telefonnummer des säumigen Bewilligungsinhabers sowie einer Sachverhaltsdarstellung diesbezüglich zu informieren.</p> <p>(5) Der Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens hat monatlich für jede externe Arbeitskraft eine Bilanzierung der Daten gemäß § 47 Abs. 2 Z 7 vorzunehmen und die Monatsdosiswerte in den Strahlenschutzpass einzutragen. Die bilanzierten Dosiswerte sind vom Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens innerhalb von zwei Wochen an das Zentrale Dosisregister zu übermitteln. Ferner hat der Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens für jedes Kalenderjahr, in dem der Strahlenschutzpass gültig ist, die Effektivdosis gemäß § 47 Abs. 2 Z 9 zu ermitteln und diese in den Strahlenschutzpass einzutragen.</p> <p>(6) Die Überschreitung von gemäß § 12 höchstzulässigen Dosen ist vom Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens unverzüglich der zuständigen Behörde bekanntzugeben.</p> <p>(7) Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit des Strahlenschutzpasses sowie bei Änderung der im Strahlenschutzpass enthaltenen Daten zum Passinhaber oder zum Arbeitgeber ist durch den Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens eine entsprechende Meldung an die Registrierungsstelle durchzuführen. Im Falle von Änderungen von Daten zum Bewilligungsinhaber oder Arbeitgeber (§ 47 Abs. 2 Z 4 und 5) hat der Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens die aktualisierten Daten in den Strahlenschutzpass einzutragen.</p> <p>(8) Scheidet eine externe Arbeitskraft aus dem Unternehmen aus oder wird sie nicht mehr als beruflich strahlenexponierte Person beschäftigt, hat der Bewilligungsinhaber dies im Strahlenschutzpass zu vermerken, den Strahlenschutzpass an den Passinhaber auszufolgen und die Registrierungsstelle davon zu verständigen.</p> | <p>(5) Der Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens hat monatlich für jede externe Arbeitskraft eine Bilanzierung der Daten gemäß § 47 Abs. 2 Z 8 vorzunehmen und die Monatsdosiswerte in den Strahlenschutzpass einzutragen. Liefert die Bilanzierung ein Ergebnis, das signifikant von der entsprechenden mit dem Personendosimeter gemäß § 25 ermittelten Dosis abweicht, hat der Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens sowie gegebenenfalls die zuständige Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 28 Abs. 3 und 4 vorzugehen. Ferner hat der Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens für jedes Kalenderjahr, in dem der Strahlenschutzpass gültig ist, die Effektivdosis gemäß § 47 Abs. 2 Z 9 zu ermitteln und diese in den Strahlenschutzpass einzutragen.</p> |
| <p>Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen</p> <p>§ 50. Für Arbeitskräfte, die Installations- und Servicetätigkeiten an Einrichtungen zur Erzeugung und Messung ionisierender Strahlung durchführen und bei externen Unternehmen beschäftigt sind, die die Bewilligung für den Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen besitzen, ist es im Einvernehmen mit dem Bewilligungsinhaber, in dessen Kontrollbereich die Arbeitskräfte tätig werden, zulässig, dass die Exposition dieser Arbeitskräfte mit Hilfe von direkt ablesbaren Personendosimetern des externen Unternehmens bestimmt wird. Dabei haben folgende Regelungen Anwendung zu finden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Personendosimeter muss den Anforderungen für den Einsatzzweck entsprechen. 2. Das vom externen Unternehmen bereitgestellte Personendosimeter muss der | <p>Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen</p> <p>§ 50. Für externe Arbeitskräfte, die Installations- und Servicetätigkeiten an Einrichtungen zur Erzeugung oder Messung ionisierender Strahlung durchführen, ist es im Einvernehmen mit dem Bewilligungsinhaber, in dessen Kontrollbereich die Arbeitskräfte tätig werden, zulässig, dass die Exposition dieser Arbeitskräfte mit Hilfe von direkt ablesbaren Personendosimetern des externen Unternehmens bestimmt wird. Dabei haben folgende Regelungen Anwendung zu finden:</p> <p>(...)</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Der Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens hat das Dosisprotokoll monatlich auszuwerten und die Vorgaben des § 49 Abs. 5 zu erfüllen. Das Dosisprotokoll ist 7 Jahre aufzubewahren. |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|--|
| <p>Arbeitskraft persönlich zugeordnet sein; es muss geeicht sein und darf von Unbefugten nicht gelöscht werden können.</p> <p>3. Die Arbeitskraft muss als beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie A eingestuft sein und entsprechend ärztlich und physikalisch überwacht werden. Es muss jedenfalls zusätzlich zum direkt ablesbaren Personendosimeter ein Personendosimeter gemäß § 25 getragen werden.</p> <p>4. Die externe Arbeitskraft muss über die Expositionen während ihrer Einsätze in fremden Kontrollbereichen selbständig ein Dosisprotokoll in Form von monatlichen Listen führen, in das sie jeweils unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten Zeitdauer und Ort des Einsatzes sowie die vom Dosimeter abgelesenen Anzeigen der Dosis zu Beginn und Ende der Tätigkeit einträgt. Das Dosisprotokoll für den laufenden Monat gilt als Beilage zum Strahlenschutzpass und ist diesem beizulegen.</p> <p>5. Der Bewilligungsinhaber des externen Unternehmens hat das Dosisprotokoll monatlich auszuwerten und im Sinne des § 49 Abs. 5 die Bilanzierung, die Eintragung in den Strahlenschutzpass und die Übermittlung der Dosiswerte an das Zentrale Dosisregister durchzuführen. Das Dosisprotokoll ist 7 Jahre aufzubewahren.</p> <p>Damit entfällt für den Bewilligungsinhaber des Kontrollbereichs die Verpflichtung zur Eintragung der individuell ermittelten Exposition nach Abschluss der Tätigkeit der externen Arbeitskraft in den Strahlenschutzpass gemäß § 45 Abs. 3 Z 3.</p> | |
| <p style="text-align: center;">3. Teil Radioaktive Stoffe</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>§ 51. Die Bestimmungen dieses Teiles sind auf radioaktive Stoffe nur insoweit anzuwenden, als der Umgang mit diesen der Bewilligungspflicht oder der Besitz derselben der Meldepflicht nach dem Strahlenschutzgesetz oder dieser Verordnung unterliegt.</p> | <p style="text-align: center;">3. Teil Radioaktive Stoffe</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>§ 51. Die Bestimmungen dieses Teiles sind auf radioaktive Stoffe nur insoweit anzuwenden, als der Umgang mit diesen der strahlenschutzrechtlichen Bewilligungs- oder Meldepflicht unterliegt.</p> |
| <p style="text-align: center;">Aufzeichnungs- und Berichtspflichten</p> <p>§ 59. (1) Über den Bezug, den Besitz, die Verwendung, die Lagerung, die Weitergabe (Wiederverwertung) und die Abgabe radioaktiver Stoffe einschließlich radioaktiver Abfälle hat der Bewilligungsinhaber Aufzeichnungen zu führen, die folgende Angaben zu enthalten haben:</p> | <p style="text-align: center;">Aufzeichnungs- und Berichtspflichten</p> <p>§ 59. (1) bis (3) <i>[keine Änderungen]</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|---|
| <p>1. für offene radioaktive Stoffe: Radionuklid, Aktivitätsangabe mit Referenzdatum, physikalische und chemische Merkmale, Zeitpunkt des Bezugs, Name und Anschrift des Herstellers oder Lieferanten; weiters Ort der Lagerung oder Nutzung, Entnahmen mit Datum, Menge und Art der Verwendung, sowie Angaben über die Weitergabe, Entsorgung, Ableitung oder Abgabe auf anderem zulässigen Wege samt Datum und Menge.</p> <p>2. für umschlossene radioaktive Stoffe: Identifikationsnummer oder sonstige Kennung der Strahlenquelle, Radionuklid, Aktivitätsangabe mit Referenzdatum, physikalische und chemische Merkmale, Zeitpunkt des Bezugs, Name und Anschrift des Herstellers oder Lieferanten, Ort der Lagerung oder Nutzung, Angaben über die operationelle Kontrolle wie Überprüfung des Vorhandenseins, der ordnungsgemäßen Aufbewahrung, der Funktion allfälliger Sicherheitseinrichtungen und der durchgeführten Dichtheitsprüfungen, sowie Angaben über die Weitergabe oder Entsorgung.</p> <p>3. Bei der Weitergabe von radioaktiven Stoffen einschließlich radioaktiver Abfälle sind Name und Adresse des Abnehmers aufzuzeichnen.</p> <p>(2) Die Behörde kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn es sich um offene radioaktive Stoffe mit Halbwertszeiten unter 24 Stunden handelt, Vereinfachungen bei den Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 zulassen.</p> <p>(3) Diese Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.</p> <p>(4) Einmal jährlich hat der Bewilligungsinhaber dem Zentralen Strahlenquellen-Register einen Bericht (Aktivitätsbilanz) vorzulegen, aus dem Bezug, Weiter- und Abgabe sowie die gelagerte Menge radioaktiver Stoffe einschließlich radioaktiver Abfälle hervorgehen.</p> <p>(5) Die Weiterleitung an das Zentrale Strahlenquellen-Register gemäß Abs. 3 ist vorzugsweise in elektronischer Form unter Verwendung der vom Zentralen Strahlenquellen-Register zur Verfügung gestellten Schnittstellen durchzuführen. Ersatzweise können die vorgenannten Informationen auf andere Weise übermittelt werden.</p> <p>(6) Die Bestimmungen des § 64 Abs. 5 bezüglich hoch radioaktiver Strahlenquellen bleiben unberührt.</p> | <p>(4) Für umschlossene radioaktive Stoffe haben</p> <p>1. Bewilligungsinhaber, mit Ausnahme von Inhabern einer Bauartzulassung, für jedes Kalenderjahr einen Bericht (Aktivitätsbilanz), aus dem der Bezug, die Weiter- und Abgabe sowie der Bestand an radioaktiven Stoffen am Ende des Jahres hervorgehen, an das Zentrale Strahlenquellen-Register zu übermitteln,</p> <p>2. Inhaber einer Bauartzulassung und Zwischenhändler, die bauartzugelassene Geräte in Verkehr bringen, für jedes in Verkehr gebrachte Gerät vorzugsweise laufend, mindestens jedoch für jedes Kalenderjahr, dem Zentralen Strahlenquellen-Register folgende Angaben zu übermitteln: Name und Adresse des Beziehers, Type und Seriennummer des Gerätes, Nummer des Bauartscheines sowie Radionuklid und Aktivität samt Bezugszeitpunkt.</p> <p>(5) Die Übermittlung hat in elektronischer Form unter Verwendung der vom Zentralen Strahlenquellen-Register zur Verfügung gestellten Schnittstellen und Eingabemasken spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen.</p> <p>(6) Die Bestimmungen des § 64 Abs. 8 und 10 bezüglich hoch radioaktiver Strahlenquellen bleiben unberührt.</p> |
| <p>Meldepflichtige grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Stoffe</p> <p>§ 60. (1) Als grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Stoffe im Sinne dieser Verordnung gilt:</p> <p>1. die Einfuhr in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist,</p> <p>2. die Ausfuhr aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, oder</p> | <p>Meldepflichtige grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Stoffe</p> <p>§ 60. (1) bis (2) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(3) Die Meldungen an das Zentrale Strahlenquellen-Register im Sinne des Abs. 2 sind vorzugsweise in elektronischer Form unter Verwendung der vom Zentralen Strahlenquellen-Register zur Verfügung gestellten elektronischen Formulare durchzuführen. Ersatzweise können die vorgenannten Informationen auf andere Weise übermittelt werden. Sofern beabsichtigt ist, innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| <p>3. der grenzüberschreitende Warenverkehr aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Anwendungsbereich dieser Verordnung oder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung.</p> <p>(2) Wer beabsichtigt, radioaktive Stoffe, die vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst sind, in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, oder aus einem solchen Staat in das Inland zu verbringen, hat dies rechtzeitig vor der Verbringung dem Zentralen Strahlenquellen-Register zu melden. Dies gilt nicht für die Durchfuhr solcher Stoffe. Diese Meldung hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Meldepflichtigen, 2. bei Importen Name und Anschrift des Lieferanten bzw. Herstellers, 3. bei Exporten Name und Anschrift des Empfängers, 4. Angabe der Radionuklide sowie deren Aktivität, 5. Angabe, ob es sich um einen offenen oder einen umschlossenen radioaktiven Stoff handelt, 6. bei umschlossenen radioaktiven Stoffen die Identifizierungsnummer der Strahlenquelle, sofern eine solche vergeben wurde. <p>(3) Die Meldungen an das Zentrale Strahlenquellen-Register im Sinne des Abs. 2 sind vorzugsweise in elektronischer Form unter Verwendung der vom Zentralen Strahlenquellen-Register zur Verfügung gestellten Schnittstellen durchzuführen. Ersatzweise können die vorgenannten Informationen auf andere Weise übermittelt werden. Sofern beabsichtigt ist, innerhalb eines Zeitraumes von bis zu einem Jahr mehrmals radioaktive Stoffe ein- oder auszuführen, können die Meldungen in einer Sammelmeldung zusammengefasst werden.</p> <p>(4) Ferner hat der gemäß Abs. 2 Verpflichtete binnen 21 Tagen nach jedem Quartalsende dem Zentralen Strahlenquellen-Register eine Sammelmeldung über die im Quartal erfolgten Verbringungen zu übermitteln, die folgende Angaben zu umfassen hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Meldepflichtigen, 2. bei Importen Name und Anschrift der Lieferanten, bzw. Hersteller, 3. bei Exporten Name und Anschrift der Empfänger, 4. Gesamtaktivität je Radionuklid, das an den jeweiligen Empfänger geliefert oder vom jeweiligen Lieferanten erhalten wurde sowie Anzahl der Lieferungen, 5. höchste Einzelaktivität eines jeden an den jeweiligen Empfänger gelieferten oder vom jeweiligen Lieferanten erhaltenen Radionuklids, 6. Angabe, ob es sich um offene oder umschlossene radioaktive Stoffe handelt, 7. bei umschlossenen radioaktiven Stoffen die Identifizierungsnummern der | <p>Jahren mehrmals radioaktive Stoffe ein- oder auszuführen, können die Meldungen in einer Sammelmeldung zusammengefasst werden.</p> <p>(4) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(5) Bei Verbringungen von radioaktiven Stoffen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Standarderklärung gemäß der Verordnung (EURATOM) Nr. 1493/93 des Rates vom 8. Juni 1993 über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 148/1 Anhang 1, dem Zentralen Strahlenquellen-Register zu übermitteln oder auf dem Webportal des Zentralen Strahlenquellen-Registers zu generieren.</p> <p>(6) und (7) <i>[keine Änderungen]</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|---|
| <p>Strahlenquellen, sofern solche gegeben wurden.</p> <p>(5) Bei Verbringungen von radioaktiven Stoffen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Standarderklärung gemäß der Verordnung (EURATOM) Nr. 1493/93 des Rates vom 8. Juni 1993 über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 148/1 Anhang 1, dem Zentralen Strahlenquellen-Register zu übermitteln.</p> <p>(6) Allfällige sonstige Meldepflichten an die Zentralen Strahlenschutzregister gemäß StrSchG oder der darauf gegründeten Verordnungen bleiben von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 unberührt.</p> <p>(7) Von der Meldepflicht gemäß Abs. 2 und 4 sind ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, entsendeten Personen und 2. die den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Aufenthalt ausländischer Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet (Truppenaufenthaltsgesetz – TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001, unterliegenden ausländischen Truppen. | |
| <p>Radioaktive Stoffe in oder radioaktive Kontaminationen von Materialien, die zur Wiederverwertung und -verwendung vorgesehen sind</p> <p>§ 61. (1) Jede natürliche oder juristische Person, die Stoffe sammelt, handelt und verarbeitet, von denen nach heutigem Wissensstand anzunehmen ist, dass sie radioaktive Stoffe enthalten können oder dass sie radioaktiv kontaminiert sein können, hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass diese Materialien frei von radioaktiven Stoffen und frei von radioaktiven Kontaminationen unter Beachtung der in der Anlage 1 angeführten Freigabewerte sind. Dies gilt insbesondere für Reststoffe für die Wiederverwertung und -verwendung. Als geeignete Maßnahmen im Sinn dieser Bestimmung gelten vertragliche Vereinbarungen, dass bei Nichteinhaltung der zugesicherten Spezifikation der Inverkehrbringer für die Kosten allenfalls erforderlicher Schutz-, Sicherungs- und Entsorgungsmaßnahmen aufkommt sowie Zertifikate vertrauenswürdiger Institutionen oder der messtechnische Nachweis.</p> <p>(2) Wird im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Abs. 1 der Besitz von radioaktiv verunreinigtem oder kontaminiertem Material festgestellt, so hat der Besitzer dieses auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Bestimmung berührt jedoch in keiner Weise privatrechtliche Schadenersatzforderungen gegenüber jenen natürlichen oder juristischen Personen, die diese Materialien abgegeben haben.</p> <p>(3) Im Falle einer Verbringung von radioaktiven Stoffen in Reststoffen oder radioaktiv kontaminierten Reststoffen an den Lieferanten gilt dies als Verbringung von</p> | <p>Radioaktive Stoffe in oder radioaktive Kontaminationen von Materialien, die zur Wiederverwertung und -verwendung vorgesehen sind</p> <p>§ 61. (1) und (2) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(3) Im Falle einer Verbringung von radioaktiven Stoffen in Reststoffen oder radioaktiv kontaminierten Reststoffen an den Lieferanten gilt dies als Verbringung von radioaktiven Abfällen gemäß der Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente aus dem, in das oder durch das Bundesgebiet (Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung 2009 - RAfV-VV 2009), BGBl. II Nr. 47/2009.</p> <p>(4) und (5) <i>[keine Änderungen]</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|---|
| <p>radioaktiven Abfällen gemäß der Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle aus dem, in das oder durch das Bundesgebiet (Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung), BGBl. II Nr. 44/1997.</p> <p>(4) Wird von einer natürlichen oder juristischen Person im Zusammenhang mit dem Umgang mit Materialien, die zur Wiederverwertung und -verwendung vorgesehen sind, mit radioaktiven Stoffen verunreinigtes oder radioaktiv kontaminiertes Material festgestellt, das die Freigabewerte gemäß Anlage 1 überschreitet, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Die zuständige Behörde hat dies an das Zentrale Strahlenquellen-Register zu melden.</p> <p>(5) Die Meldung gemäß Abs. 4 hat, soweit dies erhoben werden kann, folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift der auffindenden Stelle, 2. Name und Anschrift der abgebenden Stelle, 3. festgestellte Radionuklide einschließlich deren Aktivität, 4. Beschreibung, Menge und Gewicht des gesicherten Materials, 5. Art der Versiegelung dieses Materials zur Vermeidung weiterer Kontaminationen, 6. Angabe, wohin dieses als radioaktiver Abfall einzustufende Material verbracht wurde. | |
| <p style="text-align: center;">Dichtheitsprüfung</p> <p>§ 63. (1) Umschlossene radioaktive Stoffe sind periodisch wiederkehrend in von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Erfordernisse des Strahlenschutzes festzusetzenden Zeitabständen – jedenfalls aber unverzüglich bei Verdacht auf etwaige Beschädigungen – auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf eine durch Undichtheit der Hülle oder der Matrix verursachte Kontamination, zu prüfen.</p> <p>(2) Umschlossene radioaktive Stoffe, die den Anforderungen gemäß § 62 nicht mehr entsprechen, sind von der weiteren Verwendung auszuschließen und unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Strahlenschutzes zu verwahren. Sie dürfen erst wieder verwendet werden, wenn nach Instandsetzung eine Prüfung ergibt, dass die Anforderungen des § 62 erfüllt sind.</p> <p>(3) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz sind von hierfür akkreditierten Stellen durchzuführen. Sofern es sich um radioaktive Stoffe mit einer Freigrenze gemäß Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 2 größer/gleich 10^4 Becquerel handelt, deren Ortsdosisleistung ohne Abschirmung in 1 Meter Entfernung weniger als 1 Millisievert pro Stunde beträgt, dürfen diese Prüfungen durch fachkundige Personen, die auch Angehörige des Betriebes sein können, vorgenommen werden. Diese Prüfungen sind nach in Österreich geltenden Regeln der Technik durchzuführen.</p> <p>(4) Über die Ergebnisse der Prüfungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz sind</p> | <p style="text-align: center;">Dichtheitsprüfung</p> <p>§ 63. (1) und (2) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(3) Sofern es sich um radioaktive Stoffe mit einer Freigrenze gemäß Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 2 größer/gleich 10^4 Becquerel handelt, deren Ortsdosisleistung ohne Abschirmung in 1 Meter Entfernung weniger als 1 Millisievert pro Stunde beträgt, dürfen die Prüfungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz durch fachkundige Personen, die auch Angehörige des Betriebes sein können, vorgenommen werden. In allen übrigen Fällen sind hierfür akkreditierte Stellen heranzuziehen. Die Behörde kann im Einzelfall aber auch zulassen, dass diese Prüfungen durch entsprechend fachkundige Personen, wie etwa Medizinphysiker, vorgenommen werden. Die Prüfungen sind nach in Österreich geltenden Regeln der Technik durchzuführen.</p> <p>(4) <i>[keine Änderungen]</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|---|
| <p>Aufzeichnungen zu führen; der Bewilligungsinhaber hat die Aufzeichnungen 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde, der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde und dem zuständigen Träger der Unfallversicherung vorzulegen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Hoch radioaktive Strahlenquellen</p> <p>§ 64. (1) Eine umschlossene Strahlenquelle, die ein Radionuklid enthält, dessen Radioaktivität zum Zeitpunkt der Herstellung oder, falls dieser nicht bekannt ist, zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens dem in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 4 angegebenen Wert entspricht oder höher ist, gilt als hoch radioaktive Strahlenquelle.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung zum Umgang mit hoch radioaktiven Strahlenquellen durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist der nachweisliche Abschluss einer Versicherung oder die Vorlage einer Bankgarantie, die die sichere Entsorgung der hoch radioaktiven Strahlenquelle auch im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Bewilligungsinhabers gewährleisten, durch den Bewilligungswerber. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bund, ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Ortsgemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnern Bewilligungswerber ist oder 2. eine Gebietskörperschaft gemäß Z 1 eine Haftungserklärung gegenüber dem Bewilligungswerber abgegeben hat. <p>Die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge gemäß Atomhaftungsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Der Hersteller hat für jede Strahlenquelle eine unverwechselbare Identifizierungsnummer zu vergeben, bzw. hat der Lieferant für eine aus Drittländern eingeführte Strahlenquelle sicherzustellen, dass dieser eine unverwechselbare Identifizierungsnummer zugeteilt wurde. Diese Nummer ist – soweit möglich – auf der Strahlenquelle einzugravieren oder in diese einzuprägen. Sie ist auch auf dem Schutzbehälter einzugravieren oder einzuprägen. Werden wieder verwendbare Transportbehälter eingesetzt, so müssen diese Mindestangaben zur Art und Aktivität der Strahlenquelle aufweisen. Jeder ausgelieferten Strahlenquelle und jedem ausgelieferten Schutzbehälter muss eine Fotografie des Strahlenquellentyps und des Schutzbehältertyps, auf der auch die wesentlichen Merkmale einer zugehörigen Schutzvorrichtung oder Schutzausrüstung erkennbar sein müssen, sowie erforderlichenfalls Pläne und Schnittzeichnungen angeschlossen sein. Weiters ist jeder ausgelieferten Strahlenquelle ein Strahlenquellenzertifikat anzuschließen, aus dem die Identifizierungsnummer, die Art und Aktivität des radioaktiven Stoffes, Datum, Verfahren und Ergebnis der Dichtheitsprüfung hervorgehen muss.</p> <p>(4) Der Besitzer hat sicherzustellen, dass jeder Strahlenquelle das entsprechende Strahlenquellenzertifikat sowie die Fotodokumentation gemäß Abs. 3 beigelegt sind.</p> <p>(5) Der Bewilligungsinhaber von hoch radioaktiven Strahlenquellen hat für den</p> | <p style="text-align: center;">Hoch radioaktive Strahlenquellen</p> <p>§ 64. (1) Eine umschlossene Strahlenquelle, die ein Radionuklid enthält, dessen Radioaktivität zum Zeitpunkt der Herstellung oder, falls dieser nicht bekannt ist, zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens dem in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 4 angegebenen Wert entspricht oder höher ist, gilt als hoch radioaktive Strahlenquelle. Für Radionuklide, für die in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 4 keine Werte angeführt sind, beträgt der entsprechende Aktivitätswert ein Hundertstel des A1-Wertes gemäß den Vorschriften der Internationalen Atomenergiebehörde für den sicheren Transport radioaktiven Materials (IAEA Safety Requirements No. TS-R-1, Edition 2009, Abschnitt IV).</p> <p>(2) Für Geräte, die mehrere gleichartige Strahlenquellen enthalten, ist deren Gesamtaktivität maßgeblich für die Einstufung des Gerätes als hoch radioaktive Strahlenquelle.</p> <p>(3) bis (5): <i>bisherige Abs. (2) bis (4)</i></p> <p>(6) Der Bewilligungsinhaber hat grundsätzlich für jede hoch radioaktive Strahlenquelle eine Vereinbarung mit dem Hersteller oder Lieferanten zur späteren Rücknahme der Strahlenquelle abzuschließen. Ist dies dem Bewilligungsinhaber im Einzelfall nicht möglich oder nicht zumutbar, hat er vor Beschaffung der Strahlenquelle die Zustimmung der Behörde einzuholen.</p> <p>(7) bis (9): <i>bisherige Abs. (5) bis (7)</i></p> <p>(10) Der Bewilligungsinhaber hat dem Zentralen Strahlenquellen-Register folgende Informationen über hoch radioaktive Strahlenquellen mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewilligungsinhaber, Geschäftszahl und Datum der Bewilligung, 2. Identifizierungsnummer der hoch radioaktiven Strahlenquelle, 3. Merkmale und Verwendung der hoch radioaktiven Strahlenquelle, 4. Ort des Umgangs oder der Lagerung der hoch radioaktiven Strahlenquelle, 5. Angaben über Bezug, Weitergabe oder Entsorgung, gegebenenfalls Verlust oder Diebstahl der hoch radioaktiven Strahlenquelle. <p>Die Meldungen sind einmal jährlich sowie unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach dem Erwerb der Strahlenquelle, 2. bei einer Weitergabe der Strahlenquelle, 3. bei einer allfälligen Rückführung an den Hersteller oder Inverkehrbringer, 4. bei ihrer Beseitigung und 5. bei jeder Veränderung der mitzuteilenden Informationen |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|---|
| <p>Umgang spezielle Arbeitsanweisungen, die auch Regelungen über die regelmäßige Wartung, die regelmäßig durchzuführenden Überprüfungen und die sichere Lagerung, insbesondere bei einem mobilen Einsatz, zu enthalten haben, zu erstellen. Er hat weiters alle jene Personen, die er mit dem Umgang mit hoch radioaktiven Strahlenquellen betraut, einer umfassenden theoretischen und praktischen Unterweisung zu unterziehen oder unterziehen zu lassen. Die Unterweisungen müssen insbesondere auch auf die Inhalte der Sicherheitsanalyse, der Störfallanalyse und der Notfallplanung Bezug nehmen. Die Unterweisungen sind in regelmäßigen Abständen und unverzüglich nach einem Ereignis, das die Gefahr einer höheren Strahlenexposition oder eine tatsächliche höhere Strahlenexposition zur Folge hatte, zu wiederholen. Über den Umfang und die Dauer dieser Unterweisungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens 7 Jahre aufzubewahren sind.</p> <p>(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 59 hat der Bewilligungsinhaber über hoch radioaktive Strahlenquellen Aufzeichnungen zu führen, die die in Anlage 10 vorgesehenen Angaben enthalten. Diese Aufzeichnungen können auf dem Standarderfassungsbogen gemäß Anlage 10 erfolgen.</p> <p>(7) Unbeschadet der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 lit. 3 sind hoch radioaktive Strahlenquellen, die sich in Behältern vom Typ B gemäß den Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR – BGBl. Nr. 522/1973, idgF) befinden, in versperrbaren, nicht brennbaren Einrichtungen aufzubewahren, in deren Umgebung sich keine wesentlichen Brandlasten befinden dürfen. Aufbewahrungseinrichtungen für andere hoch radioaktive Strahlenquellen müssen zumindest brandhemmend ausgeführt sein.</p> <p>(8) Der Bewilligungsinhaber hat dem Zentralen Strahlenquellen-Register folgende Informationen über hoch radioaktive Strahlenquellen mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewilligungsinhaber, Geschäftszahl und Datum der Bewilligung, 2. Identifizierungsnummer der hoch radioaktiven Strahlenquelle, 3. Merkmale und Verwendung der hoch radioaktiven Strahlenquelle, 4. Ort des Umgangs oder der Lagerung der hoch radioaktiven Strahlenquelle, 5. Angaben über Bezug, Weitergabe oder Entsorgung, gegebenenfalls Verlust oder Diebstahl der hoch radioaktiven Strahlenquelle. <p>Die Meldungen sind einmal jährlich sowie unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach dem Erwerb der Strahlenquelle, 2. bei einer Weitergabe der Strahlenquelle, 3. bei einer allfälligen Rückführung an den Hersteller oder Inverkehrbringer, 4. bei ihrer Beseitigung und 5. bei jeder Veränderung der mitzuteilenden Informationen <p>zu machen. Sie sind in elektronischer Form unter Verwendung von Schnittstellen zu</p> | <p>zu machen. Sie sind in elektronischer Form unter Verwendung von Schnittstellen zu übermitteln, die vom Zentralen Strahlenquellen-Register zur Verfügung gestellt werden.</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| <p>übermitteln, die vom Zentralen Strahlenquellen-Register zur Verfügung gestellt werden. Ersatzweise kann für konventionelle Übermittlung das Standarderfassungsblatt der Anlage 10 eingesetzt werden.</p> | |
| <p style="text-align: center;">4. Abschnitt Ableitung radioaktiver Stoffe</p> <p style="text-align: center;">Ableitung flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe</p> <p>§ 74. (1) Werden radioaktive Stoffe in flüssiger Form mit dem Betriebsabwasser oder in Form von Aerosolen, Gasen oder Dämpfen mit der Abluft aus strahlenschutzrechtlich bewilligten Anlagen abgeleitet, so ist die abgegebene Aktivitätsmenge so zu begrenzen, dass die jährliche Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung aufgrund dieser Ableitung eine effektive Dosis von 0,3 Millisievert nicht überschreitet.</p> <p>(2) Zur Einhaltung des Dosisgrenzwerts von Abs. 1 sind von der zuständigen Behörde nach dem Stand der Technik Ableitungsgrenzwerte festzulegen, wobei für den Expositionspfad sowie für den Aufenthaltsort, den Aufenthaltszeitraum und die Lebensgewohnheiten einer Referenzperson konservative Parameter heranzuziehen sind. Dabei kann die Behörde davon ausgehen, dass der Expositionsgrenzwert von Abs. 1 jedenfalls eingehalten wird, wenn im Abwasser und der Abluft die in Anlage 12 festgelegten Aktivitätskonzentrationen im Jahresmittel nicht überschritten werden.</p> <p>(3) Soweit dies aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist, hat die Behörde einen gegenüber Abs. 1 niedrigeren Dosisgrenzwert festzulegen. Bei der Festsetzung solcher Dosisgrenzwerte hat die Behörde insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass der in Abs. 1 festgelegte Dosisgrenzwert insgesamt nicht überschritten wird, wenn mehrere strahlenschutzrechtlich bewilligte Anlagen zur Exposition der Bevölkerung beitragen.</p> <p>(4) Über die abgegebenen radioaktiven Stoffe sind Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen Angaben über die abgegebenen Nuklide, das Ergebnis der Aktivitätsbestimmung, das Abgabedatum, Beginn und Ende der Abgabe, Name und bei Betriebsfremden Anschrift desjenigen, der die Messung durchgeführt hat, sowie den Namen des die Ableitung Durchführenden enthalten.</p> <p>(5) Radioaktive Stoffe gelten als solche nur bis zum Zeitpunkt der Ableitung.</p> | <p style="text-align: center;">4. Abschnitt Ableitung radioaktiver Stoffe</p> <p style="text-align: center;">Ableitung flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe</p> <p>§ 74. (1) Werden radioaktive Stoffe mit dem Betriebsabwasser oder der Abluft aus strahlenschutzrechtlich bewilligten Anlagen abgeleitet, so ist die abgeleitete Aktivitätsmenge so zu begrenzen, dass die jährliche Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung aufgrund dieser Ableitungen eine effektive Dosis von 0,3 Millisievert nicht übersteigt.</p> <p>(2) Die Behörde hat im Einzelfall entsprechend niedrigere Dosisgrenzwerte festzulegen, wenn mehrere solche Anlagen zur Exposition der Bevölkerung beitragen.</p> <p>(3) Zur Einhaltung des Dosisgrenzwertes von Abs. 1 oder 2 sind von der Behörde im Einzelfall Ableitungsgrenzwerte festzulegen.</p> <p>(4) Die Einhaltung des Dosisgrenzwertes ist für die vorgesehenen Ableitungsgrenzwerte gemäß Abs. 3 unter Verwendung konservativer Annahmen für den Expositionspfad, den Aufenthaltsort, die Aufenthaltsdauer und die Lebensgewohnheiten einer Referenzperson nachzuweisen. Die Behörde kann verlangen, dass dieser Nachweis vom Bewilligungswerber bzw. Bewilligungsinhaber beigebracht wird.</p> <p>(5) Liegt der vorgesehene Ableitungsgrenzwert nicht über den Werten der Anlage 12 bzw. bei mehreren Anlagen nicht über dem entsprechenden Bruchteil dieser Werte, kann von der Einhaltung des Dosisgrenzwertes von Abs. 1 bzw. Abs. 2 ausgegangen werden. In diesen Fällen sind die Werte der Anlage 12 bzw. entsprechende Bruchteile davon als Ableitungsgrenzwerte festzulegen. Ein expliziter Nachweis der Einhaltung des Dosisgrenzwertes gemäß Abs. 4 ist dann nicht erforderlich.</p> <p>(6) Über Ableitungen sind Aufzeichnungen zu führen, die insbesondere Art und Aktivität der abgeleiteten radioaktiven Stoffe sowie den Zeitpunkt der einzelnen Ableitungen enthalten.</p> <p>(7) Radioaktive Stoffe gelten als solche nur bis zum Zeitpunkt der Ableitung.</p> |
| <p style="text-align: center;">Abgabe von radioaktiven Abfällen</p> <p>§ 78. (1) Radioaktive Abfälle, die nicht gemäß § 74 abgeleitet oder gemäß § 79 freigegeben werden, sind an eine behördlich bewilligte Einrichtung zur Wiederverwendung oder Wiederverwertung oder an eine behördlich bewilligte</p> | <p style="text-align: center;">Abgabe von radioaktiven Abfällen</p> <p>§ 78. (1) Radioaktive Abfälle, die nicht gemäß § 74 abgeleitet oder gemäß § 79 freigegeben oder gemäß RAbf-VV 2009 ins Ausland verbracht werden, sind an Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH als gemäß § 36c Abs. 1 StrSchG beauftragte Einrichtung</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|---|
| <p>Einrichtung zur Konditionierung, Zwischenlagerung und späteren Beseitigung abzugeben. Sie können auch an den Hersteller oder den Lieferanten der radioaktiven Stoffe zurückgestellt werden, der sich seinerseits gegenüber dem Abgeber zur ordnungsgemäßen Beseitigung vertraglich verpflichtet.</p> <p>(2) Wer radioaktive Abfälle gemäß Abs. 1 abgibt, hat dafür zu sorgen, dass zu den nach den Transportbestimmungen erforderlichen Begleitpapieren in zusätzlichen Begleitpapieren für jeden Transportbehälter Angaben über Nuklide, deren Aktivität und Abfallkategorie enthalten sind.</p> <p>(3) Um die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Tierkadaver sicher zu stellen, kann die zuständige Behörde dem Bewilligungsinhaber den Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit einer behördlich bewilligten Einrichtung zur Konditionierung vorschreiben, bevor offene radioaktive Stoffe an Tiere verabreicht werden dürfen.</p> | <p>zu übergeben. Die dafür zu entrichtenden Entgelte sowie die Übernahmebedingungen werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht.</p> <p>(2) Alternativ zu Abs. 1 können radioaktive Abfälle auch an den Hersteller oder den Lieferanten der radioaktiven Stoffe zurückgestellt werden, sofern sich dieser gegenüber dem Abgeber zur ordnungsgemäßen Beseitigung vertraglich verpflichtet.</p> <p>(3) bis (4) <i>[keine Änderungen]</i></p> |
| <p style="text-align: center;">Freigabe</p> <p>§ 79. (1) Die zuständige Behörde hat davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung der Freigabe gemäß § 13a Abs. 2 StrSchG gegeben sind, wonach für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis in der Größenordnung von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine uneingeschränkte Freigabe von <ol style="list-style-type: none"> a) festen Stoffen die Einhaltung der in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 6 genannten Freigabewerte sowie der in Anlage 1 lit. A genannten Festlegungen und, sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination der Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 5, b) flüssigen Stoffen die Einhaltung der Werte der Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 6, c) Bauschutt und Bodenaushub mit einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr die Einhaltung der in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 7 genannten Freigabewerte und die Einhaltung der in Anlage 1 lit. A und F genannten Festlegungen, d) Bodenflächen die Einhaltung der in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 8 genannten Freigabewerte und der in Anlage 1 lit. E genannten Festlegungen, e) Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung die Einhaltung der in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 9 genannten Freigabewerte sowie die Einhaltung der in Anlage 1 lit. A und D genannten Festlegungen, 2. für eine eingeschränkte Freigabe von <ol style="list-style-type: none"> a) festen Stoffen zur Entsorgung als inaktiver Abfall die Einhaltung der in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 10 genannten Freigabewerte sowie der in Anlage 1 lit. A und C genannten Festlegungen und, sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Einhaltung der Werte der | <p style="text-align: center;">Freigabe</p> <p>§ 79. (1) und (2) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(3) Vor jeder Freigabe ist die Übereinstimmung mit den im Freigabebescheid festgelegten Anforderungen festzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren.</p> <p>(4) bis (6) <i>[keine Änderungen]</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|--|
| <p>Oberflächenkontamination der Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 5,</p> <p>b) Gebäuden zum Abriss die Einhaltung der in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 11 genannten Freigabewerte sowie die Einhaltung der in Anlage 1 lit. A und D genannten Festlegungen,</p> <p>c) Metallschrott zur Wiederverwertung die Einhaltung der in der Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 12 genannten Freigabewerte sowie der in Anlage 1 lit. A und G genannten Festlegungen und, sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination der Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 5,</p> <p>nachgewiesen wird. Im Fall von Z 2 lit. a dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass am Standort der Entsorgungsanlage für Einzelpersonen der Bevölkerung eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr überschritten wird.</p> <p>(2) Soweit die nach Abs. 1 erforderlichen Festlegungen der Anlage 1 lit. C bis E im Einzelfall nicht vorliegen oder für einzelne Radionuklide keine Freigabewerte festgelegt sind, kann für Stoffe, die die Freigrenzen der Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 3 nicht überschreiten, der Nachweis, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis in der Größenordnung von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann, auch auf andere geeignete Weise geführt werden.</p> <p>(3) Für jede Stoffmenge oder Teilmenge, die aufgrund des Freigabebescheides als nichtaktiver Stoff verwendet, verwertet, beseitigt, besessen oder an Dritte weitergegeben werden soll, ist zuvor die Übereinstimmung mit den im Bescheid festgelegten Vorschriften festzustellen. Die Ergebnisse der hierzu erforderlichen Freimessungen sind aufzuzeichnen und mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde hat die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Abs. 1 und 2 sowie zur Feststellung gemäß Abs. 3 festzulegen.</p> <p>(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde zu einzelnen Fragen, von denen die Erteilung der Freigabe abhängig ist, festzustellen, ob bestimmte Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 vorliegen. Diese Feststellungen sind dem Verfahren zur Bewilligung der Freigabe zugrunde zu legen. Der Bescheid, mit dem die Freigabe bewilligt wird, hat diese Feststellungen zu enthalten.</p> <p>(6) Werden radioaktive Stoffe einschließlich radioaktiver Abfälle freigegeben, sind unmittelbar vor der Entsorgung die Kennzeichnungen gemäß Anlage 3 zu entfernen oder dauerhaft zu überdecken.</p> | |
| 5. Teil Forschungsreaktoren | 5. Teil Forschungsreaktoren |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 87. (1) Forschungsreaktoren sind Anlagen, die der wissenschaftlichen Forschung oder der Ausbildung dienen, in denen mit spaltbarem Material in einer Menge und Art umgegangen wird, dass eine Kettenreaktion stattfindet. Sie dienen hauptsächlich als Neutronenquelle und zur Herstellung von künstlichen radioaktiven Stoffen.</p> <p>(2) Mit der technischen Leitung von Forschungsreaktoren dürfen nur Personen betraut werden, die vom Standpunkt des Strahlenschutzes die für den Betrieb des Forschungsreaktors erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.</p> <p>(3) Sind neben dem Strahlenschutzbeauftragten weitere Personen mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraut, sind diese organisatorisch in einer Strahlenschutzabteilung unter der Leitung des Strahlenschutzbeauftragten zusammenzufassen. Dieser Abteilung müssen in dem zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß Hilfspersonal sowie technische Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stehen.</p> | <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 87. (1) Forschungsreaktoren sind Anlagen, die der wissenschaftlichen Forschung oder der Ausbildung dienen und in denen mit spaltbarem Material in einer Menge und Art umgegangen wird, dass eine Kettenreaktion stattfinden kann und die hauptsächlich als Neutronenquelle und zur Herstellung von künstlichen radioaktiven Stoffen dienen.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit in angemessener Form über ihre Aufsichtstätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit zu informieren und der Berichterstattung gemäß Artikel 9 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates vom 25. Juni 2009 nachzukommen.</p> |
| <p style="text-align: center;">Betriebs- und Verhaltensvorschriften</p> <p>§ 88. (1) Für jeden Forschungsreaktor sind von der technischen Leitung im Einvernehmen mit den mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Personen allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften schriftlich zu erstellen; diese haben mindestens die vor, während und nach Durchführung von Arbeiten zu treffenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und die zu beachtenden Verhaltensmaßregeln sowie die Vorgangsweise bei Betriebsstörungen, Zwischenfällen oder Strahlenunfällen zu enthalten.</p> <p>(2) Die allgemeinen Betriebs- und Verhaltensvorschriften sind den an einem Forschungsreaktor Tätigen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nachweislich zur Kenntnis zu bringen und im Betrieb an geeigneten Stellen aufzulegen oder anzuschlagen.</p> <p>(3) Für besondere Arbeiten sind im Einvernehmen mit den mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Personen besondere Betriebs- und Verhaltensvorschriften zu erstellen, die den in Betracht kommenden Personen vor Arbeitsbeginn nachweislich auszufolgen sind.</p> | <p style="text-align: center;">Errichtung von Forschungsreaktoren</p> <p>§ 88. (1) Die Standortsuche für die Errichtung eines Forschungsreaktors hat entsprechend den Bestimmungen der IAEA Safety Standards, NS-R-4: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2005, zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Standortauswahl und -bewertung, die dabei zugrunde liegenden Kriterien, die Bewertung von externen standortbezogenen Gefährdungen, insbesondere infolge meteorologischer Extremereignisse, Erdbeben oder menschlicher Einwirkungen, sowie die Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Anlage auf Umwelt und Bevölkerung.</p> <p>(2) Die Auslegung eines Forschungsreaktors hat entsprechend den internationalen Bestimmungen der IAEA Safety Standards, NS-R-4: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2005, zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere allgemeine und spezielle sicherheitstechnische Anforderungen an die Auslegung.</p> <p>(3) Beim Errichtungsbewilligungsverfahren sind die Bestimmungen der IAEA Safety Standards, NS-R-4: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2005, mitzubersichtigen.</p> |
| <p style="text-align: center;">Sicherheitsvorkehrungen</p> <p>§ 89. (1) An Forschungsreaktoren müssen Vorkehrungen in personeller und sachlicher Hinsicht getroffen sein, um beim Auftreten von Zwischenfällen oder Strahlenunfällen deren Auswirkungen so gering wie möglich halten zu können.</p> <p>(2) Vorkehrungen im Sinne des Abs. 1, deren Ausmaß sich aus Größe und Art eines Forschungsreaktors ergibt, sind insbesondere technische Sicherheits- und Schutzeinrichtungen, Alarm- und Meldesysteme, Bereitstellung von betrieblichem</p> | <p style="text-align: center;">Betriebsorganisation</p> <p>§ 89. (1) Der Bewilligungsinhaber hat die Betriebsorganisation festzulegen. Insbesondere ist die Zugehörigkeit zu den folgenden Funktionsgruppen, die Verteilung der wesentlichen Aufgaben und die Übertragung von Verantwortungen festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reaktorbetriebsleitung, das sind alle weisungsbefugten Vorgesetzten der Reaktoroperateure; 2. Reaktoroperateure, das sind jene Personen, die berechtigt sind, den Reaktor im |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|--|
| <p>Einsatzpersonal, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Arbeitsgeräte und Schutzausrüstungen sowie geeignete Messeinrichtungen. Die Funktionstüchtigkeit dieser Einrichtungen und die Verfügbarkeit des Einsatzpersonals sind in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.</p> <p>(3) Die Vorgangsweise bei Zwischenfällen oder Strahlenunfällen ist durch einen Notfallplan zu regeln, der der Genehmigung durch die Behörde bedarf. Der Notfallplan hat insbesondere Bestimmungen über Alarmgebung, Meldungen, technische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausweitung der Folgen von Zwischenfällen oder Strahlenunfällen, Messung des Strahlenpegels, Abgrenzung und Kennzeichnung des Bereiches der Strahlengefährdung, Heranziehung von betrieblichem Einsatzpersonal, Maßnahmen zur Erste-Hilfe-Leistung, Lokalisierung des hervorgerufenen Schadens, Dekontaminierung, Beweissicherung, Festlegung von Sammelplätzen für die Beschäftigten in und außerhalb des Reaktorgebäudes, Unterbringung von Personen in Krankenanstalten und über Anforderung außerbetrieblicher Hilfe zu enthalten.</p> <p>(4) Den an einem Forschungsreaktor Tätigen muss der Notfallplan vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in dem für sie erforderlichen Umfang nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. In von der Behörde festzusetzenden Zeitabständen sind Notfallübungen abzuhalten, über deren Verlauf und Erfolg Aufzeichnungen zu führen sind.</p> | <p>vorgegebenen Rahmen zu betreiben und zu überwachen;</p> <p>3. Strahlenschutzbeauftragter und mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Personen;</p> <p>4. Beauftragter für nukleare Sicherheit und dessen Stellvertreter.</p> <p>Wesentliche Änderungen der Betriebsorganisation sind der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Die für den Betrieb eines Forschungsreaktors zu bestellenden Beauftragten für nukleare Sicherheit, deren Stellvertreter und die Reaktorbetriebsleitung haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den erfolgreichen Abschluss <ol style="list-style-type: none"> a) einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Universität oder Fachhochschule und b) einer Ausbildung im Bereich nukleare Sicherheit gemäß Anlage 13, soweit die betreffende Person nicht bereits im Rahmen der Ausbildung gemäß Z 1 einen Unterricht auf den in Anlage 13 angeführten Gebieten mit Erfolg abgeschlossen hat, 2. eine einschlägige Tätigkeit, bei der praktische Erfahrung für die vorgesehene Aufgabe erworben werden konnte, im Ausmaß von mindestens 18 Monaten, davon mindestens 6 Monate in der betreffenden Anlage, ansonsten in einer vergleichbaren Anlage, sowie 3. umfassende Kenntnisse über die nukleare Sicherheit der betreffenden Anlage, insbesondere Betriebsvorschriften und Sicherheitsbericht, nachzuweisen. <p>(3) Die für den Betrieb eines Forschungsreaktors erforderlichen Reaktoroperateure haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den erfolgreichen Abschluss <ol style="list-style-type: none"> a) einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Universität, Fachhochschule oder einer berufsbildenden höheren Schule und b) einer Ausbildung im Bereich nukleare Sicherheit gemäß Anlage 13, soweit die betreffende Person nicht bereits im Rahmen der Ausbildung gemäß Z 1 einen Unterricht auf den in Anlage 8 angeführten Gebieten mit Erfolg abgeschlossen hat, sowie 2. eine mindestens 6-monatige Beschäftigung in der betreffenden oder einer vergleichbaren Anlage, davon zwei Monate in der Reaktorwarte, wobei praktische Erfahrung für die vorgesehene Aufgabe sowie anlagenspezifische Kenntnisse erworben werden konnten, nachzuweisen. <p>(4) Werden gemäß Abs. 2 und 3 geforderte Ausbildungen betreffend nukleare</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|---|
| | <p>Sicherheit in Österreich nicht angeboten, sind von der zuständigen Behörde vergleichbare Ausbildungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennen. In solchen Fällen hat sich die Behörde jedoch davon zu überzeugen, dass die betreffende Person hinreichende Kenntnisse über die österreichischen Strahlenschutzvorschriften besitzt.</p> <p>(5) Beauftragte für nukleare Sicherheit und deren Stellvertreter und die Reaktorbetriebsleitung haben die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage 13 angeführten Fachgebieten im Ausmaß von mindestens 40 Stunden in 5 Jahren nachzuweisen. Reaktoroperateure haben die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage 13 angeführten Fachgebieten im Ausmaß von mindestens 8 Stunden in 5 Jahren nachzuweisen. Die Behörde kann, wenn der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nicht oder nicht vollständig erfolgt, die Anerkennung widerrufen oder mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> |
| | <p style="text-align: center;">Nukleare Sicherheit</p> <p>§ 89a. (1) Als nukleare Sicherheit im Sinne dieser Verordnung gilt die Erreichung ordnungsgemäßer Betriebsbedingungen, die Verhütung von Unfällen und die Abmilderung von Unfallfolgen, so dass sowohl das Personal der Anlage als auch die Bevölkerung vor Gefahren durch ionisierende Strahlung aus der Anlage geschützt werden.</p> <p>(2) Der Bewilligungsinhaber hat ein Managementsystem mit dem Ziel der jederzeitigen Gewährleistung der nuklearen Sicherheit einzurichten und anzuwenden. Dieses System hat den Anforderungen an die nukleare Sicherheit gemäß Abs. 3 bis 10 Rechnung zu tragen. Das System bedarf der Bewilligung durch die zuständige Behörde und ist von dieser regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>(3) Der Bewilligungsinhaber hat dauerhaft angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereit zu stellen, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten.</p> <p>(4) Der Bewilligungsinhaber hat anlagentechnische Einrichtungen bereit zu stellen, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten und um beim Auftreten von Störfällen die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Die Funktionstüchtigkeit dieser Einrichtungen ist im Rahmen von Wiederholungsprüfungen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und in einem Prüfhandbuch zu dokumentieren.</p> <p>(5) Der Bewilligungsinhaber hat Qualitätssicherungssysteme einzurichten und anzuwenden, die die Optimierung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit bestmöglich unterstützen.</p> <p>(6) Darüber hinaus hat der Bewilligungsinhaber durch geeignete Maßnahmen für eine hohe Sicherheitskultur in allen Bereichen und organisatorischen Ebenen der Anlage Sorge zu tragen.</p> <p>(7) Der Bewilligungsinhaber hat einen Sicherheitsbericht mit den in Anlage 14 lit. A</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|------------------------------------|--|
| | <p>genannten Inhalten zu erstellen, welcher der Bewilligung durch die zuständige Behörde bedarf. Der Sicherheitsbericht muss aktualisiert werden, wenn wesentliche Änderungen dies erfordern.</p> <p>(8) Die Vorgangsweise bei Störfällen ist durch einen Notfallplan zu regeln. Der Notfallplan hat die in Anlage 14 lit. B genannten Punkte zu enthalten.</p> <p>(9) In von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitabständen sind Notfallübungen abzuhalten, über deren Verlauf und Erfolg Aufzeichnungen zu führen sind.</p> <p>(10) Der Bewilligungsinhaber hat alle zehn Jahre eine Periodische Sicherheitsüberprüfung mit den Inhalten gemäß Anlage 14 lit. C durchzuführen und deren Ergebnisse der zuständigen Behörde vorzulegen. Termin für die erstmalige Vorlage der Ergebnisse der Periodischen Sicherheitsüberprüfung für Anlagen, die bereits länger als zehn Jahre in Betrieb sind, bei der zuständigen Behörde ist der 31. Dezember 2014; für alle übrigen Anlagen ist der Termin für die erstmalige Vorlage der Periodischen Sicherheitsüberprüfung zehn Jahre nach Erteilung der Betriebsbewilligung. Die zuständige Behörde hat die Ergebnisse der Periodischen Sicherheitsüberprüfung zu bewerten und mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Weiterbetrieb der Anlage gegeben sind.</p> |
| | <p style="text-align: center;">Beauftragter für nukleare Sicherheit</p> <p>§ 89b. (1) Zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit eines Forschungsreaktors hat die zuständige Behörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäß § 6 StrSchG einen Beauftragten für nukleare Sicherheit mit dessen nachweislicher Zustimmung zu bestellen. Diese Person muss die erforderliche Verlässlichkeit besitzen.</p> <p>(2) Der Bewilligungsinhaber hat den Beauftragten für nukleare Sicherheit mit jenen Aufgaben zu beauftragen, die zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit im Forschungsreaktor zu erfüllen sind. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die regelmäßige Überprüfung der anlagentechnischen Einrichtungen gemäß § 89a Abs. 4, - die unverzügliche Meldung an den Bewilligungsinhaber über aufgetretene Mängel in Bezug auf die nukleare Sicherheit, - die Erarbeitung von Verbesserungs- und Nachrüstungsmaßnahmen aufgrund von Überprüfungsergebnissen, der eigenen Betriebserfahrung und des Erfahrungsaustausches mit den Beauftragten für nukleare Sicherheit vergleichbarer Anlagen, - die Erstellung und laufende Aktualisierung des Sicherheitsberichtes gemäß § 89a Abs. 7 und des Notfallplanes gemäß § 89a Abs. 8 in Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzbeauftragten, - die Auswertung von Störfällen, die unter meldepflichtige Ereignisse und sonstige |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|------------------------------------|---|
| | <p>Störungen fallen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitwirkung an der Erarbeitung von Betriebsvorschriften gemäß § 89c sowie an der Erfüllung von Aufzeichnungs- und Meldungspflichten gemäß § 90 für den Bereich der nuklearen Sicherheit, - die Mitwirkung an den Planungen zur Änderung der Anlage oder ihres Betriebes. <p>(3) Der Zuständigkeitsbereich des Beauftragten für nukleare Sicherheit und dessen Stellvertretern ist vom Bewilligungsinhaber schriftlich zu regeln. Betreffend die strafrechtliche Verantwortung ist § 15 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(4) Der Bewilligungsinhaber hat dem Beauftragten für nukleare Sicherheit und dessen Stellvertretern zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle erforderlichen administrativen und technischen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen sowie die benötigte Zeit sowie den Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Unterlagen einzuräumen.</p> <p>(5) Ein Wechsel in der Person des Beauftragten für nukleare Sicherheit ist vom Bewilligungsinhaber der zuständigen Behörde unverzüglich bekannt zu geben.</p> <p>(6) Im Hinblick auf die Anwesenheitspflicht des Beauftragten für nukleare Sicherheit und dessen Stellvertreter sind die Regelungen nach § 15 StrSchG sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(7) Besitzt der Beauftragte für nukleare Sicherheit die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr, so hat die zuständige Behörde dessen Anerkennung zu widerrufen.</p> |
| | <p style="text-align: center;">Betriebsvorschriften</p> <p>§ 89c. (1) Die Reaktorbetriebsleitung hat im Einvernehmen mit dem Strahlenschutzbeauftragten und dem Beauftragten für nukleare Sicherheit, zusätzlich zu den Arbeitsanweisungen gemäß § 16 Abs. 3, interne Vorschriften für den Betrieb des Forschungsreaktors gemäß Abs. 2 und 3 zu erstellen. Es ist sicherzustellen, dass alle betroffenen Personen von diesen Vorschriften Kenntnis erhalten.</p> <p>(2) Folgende Punkte müssen in den allgemeinen Betriebsvorschriften enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsorganisation; - Betriebsordnungen, in denen Regelungen für den Betrieb der Anlage festgelegt sind, insbesondere Betrieb der Reaktorwarte, Strahlenschutz, Instandhaltung, Brandschutz und Zutrittsregelungen; - Organisatorische und sicherheitstechnische Voraussetzungen für den Betrieb der Anlage; - die Vorgangsweise für die routinemäßige Nutzung des Forschungsreaktors und der dazugehörigen Einrichtungen, beispielsweise für wissenschaftliche Experimente. - Bedienungsanleitungen für alle sicherheitstechnisch wichtigen Systeme; - Sicherheitstechnisch relevante Grenzwerte; - Maßnahmen bei sicherheitsrelevanten Ereignissen; |

| | |
|--|---|
| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien für meldepflichtige Ereignisse; - Ereigniserkennung und Ablaufbeschreibung bei Störfällen und zu veranlassende Maßnahmen; <p>(3) Für besondere Tätigkeiten, die nicht von den allgemeinen Betriebsvorschriften abgedeckt werden, wie zB Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen, sind anlassbezogen besondere Betriebsvorschriften zu erstellen.</p> |
| <p style="text-align: center;">Aufzeichnungs- und Meldepflichten</p> <p>§ 90. (1) An jedem Forschungsreaktor sind laufend jene Aufzeichnungen zu führen, die für die Beurteilung der Sicherheit des Betriebes vom Standpunkt des Strahlenschutzes maßgebend sind. Die Aufzeichnungen müssen auch jene Angaben enthalten, die für die Rekonstruktion der Ursachen und des Ablaufes von Zwischenfällen oder Strahlenunfällen erforderlich sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde, der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde und dem zuständigen Träger der Unfallversicherung vorzulegen.</p> <p>(2) Zwischenfälle und Strahlenunfälle sind unverzüglich zu melden. Die Meldung hat die für die Beurteilung der Situation notwendigen Angaben, wie aufgetretene Mängel, Ortsdosisleistung, Radioaktivitätskonzentration in der Umgebung, meteorologische Daten und betroffene Personen, zu enthalten.</p> <p>(3) Nach Zwischenfällen oder Strahlenunfällen ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, der insbesondere Auskunft über Ursachen, Ablauf, Folgen und getroffene Maßnahmen zu geben hat.</p> <p>(4) Jedes erstmalige betriebsmäßige Kritischwerden eines Forschungsreaktors im Rahmen einer genehmigten geänderten Leistung ist mindestens 6 Wochen vorher zu melden; Terminänderungen sind unverzüglich bekannt zu geben.</p> <p>(5) Meldungen und Berichte gemäß Abs. 2 bis 4 sind an die Bewilligungsbehörde und an die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde zu erstatten. Meldungen nach Abs. 2 sind überdies an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, wenn sich Auswirkungen auf außerhalb der Anlage gelegene Bereiche ergeben können.</p> | <p style="text-align: center;">Aufzeichnungs- und Meldepflichten</p> <p>§ 90. (1) Der Bewilligungsinhaber hat sicherzustellen, dass laufend jene Aufzeichnungen geführt werden, die für die Beurteilung der Sicherheit des Betriebes vom Standpunkt des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit maßgebend sind. Die Aufzeichnungen haben auch jene Angaben zu enthalten, die für die Rekonstruktion der Ursachen und des Ablaufes meldepflichtiger Ereignisse, im Sinne der Anlage 15, erforderlich sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde, der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde und dem zuständigen Träger der Unfallversicherung vorzulegen.</p> <p>(2) Meldepflichtige Ereignisse sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die Meldung hat die für die Beurteilung der Situation notwendigen Angaben zu enthalten. Zusätzlich gelten die Meldepflichten an das Zentrale Störfallregister gemäß § 94.</p> <p>(3) Die Meldepflichten bei Eintritt einer radiologischen Notstandssituation gemäß Interventionsverordnung, BGBl. II Nr.145/2007, sowie die Bestimmungen der Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994 idgF, bleiben unberührt.</p> |
| <p style="text-align: center;">Änderungen des Bewilligungsumfanges</p> <p>§ 91. (1) Die dem Antrag um Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Errichtungsmaßnahmen im Rahmen einer Änderung des Bewilligungsumfanges eines Forschungsreaktors gemäß § 5 Abs. 5 StrSchG beizuschließenden Unterlagen haben mindestens zu enthalten:</p> <p>1. eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen des Forschungsreaktors samt dazugehörigen Plänen;</p> | <p style="text-align: center;">Stilllegungskonzept</p> <p>§ 91. (1) Das gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 StrSchG für einen Forschungsreaktor zu erbringende Stilllegungskonzept hat zumindest zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Anlage, des Standortes und der Umgebung sowie der Betriebsgeschichte soweit sie für die Stilllegung relevant ist; Erstellung eines Dosisleistungs- und Kontaminationsatlas der Anlage; - Beschreibung der Stilllegungsmaßnahmen insbesondere der |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|---|
| <p>2. Angaben über die beabsichtigte geänderte Verwendung des Forschungsreaktors;</p> <p>3. die vorläufigen Änderungen des Sicherheitsberichtes;</p> <p>4. die Bekanntgabe allfällig geänderter Eigentums- und Besitzverhältnisse hinsichtlich der dem Standort benachbarten Grundstücke;</p> <p>5. die Bekanntgabe der Planverfasser, der für die Änderungen am Forschungsreaktor und für die Lieferung sicherheitstechnisch maßgebender neuer oder geänderter Anlageteile vorgesehenen Unternehmen und der Art der Prüfung dieser Anlageteile;</p> <p>6. Bekanntgabe des Zeitplanes für die Durchführung von Errichtungsmaßnahmen im Rahmen der Änderung des Forschungsreaktors.</p> <p>(2) Die vorläufigen Änderungen des Sicherheitsberichtes gemäß Abs. 1 Z 3 müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Änderungen des Forschungsreaktors mit besonderer Berücksichtigung der sicherheitstechnisch maßgebenden geänderten oder neuen Anlageteile und Systeme; 2. die der Auslegung der geänderten Anlage und ihrer Teile zugrunde gelegten allenfalls geänderten Sicherheitskriterien einschließlich einer Darlegung, auf welche Weise diesen entsprochen wird; 3. Anpassungen der Sicherheitsanalysen für normale und anormale Betriebszustände in Bezug auf die Änderungen der Anlage; 4. Angaben über die geänderten sicherheitstechnischen Spezifikationen in Bezug auf die Änderungen der Anlage; 5. ein Programm für die Qualitätskontrolle für die Fabrikation der sicherheitstechnisch maßgebenden geänderten und neuen Anlageteile und Systeme sowie für die Errichtungsmaßnahmen im Rahmen der Änderung der Anlage; 6. Angaben hinsichtlich der personellen Organisation während der Errichtungsmaßnahmen im Rahmen der Änderung. <p>(3) In den vorläufigen Änderungen des Sicherheitsberichtes muss ferner dargetan sein, dass bei der Erstellung des Projektes die Sicherheitskriterien in Bezug auf die geplanten Änderungen des Forschungsreaktors sorgfältig analysiert wurden und für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird.</p> <p>(4) Die Behörde hat in dem Bescheid, mit dem die Durchführung von Errichtungsmaßnahmen im Zuge einer Änderung des Bewilligungsumfanges eines Forschungsreaktors bewilligt wird, auch vorzuschreiben, auf welche Weise während der Durchführung von Errichtungsmaßnahmen im Zuge der geplanten Änderung die</p> | <p>Sicherheitsvorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen während der Stilllegung;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Stilllegungsverfahrens insbesondere der geplanten Stilllegungs- und Abbautechniken; - Abschätzung des zu erwartenden radioaktiven Inventars und ggf. anderer Gefahrstoffe; - Beschreibung und Klassifikation der zu erwartenden radioaktiven Abfälle und deren geplante Behandlung sowie Zwischenlagerung; - Beschreibung der Vorgehensweise zur Freigabe radioaktiver Stoffe; - Geplante Ableitungen während der Stilllegung; - Programm zur Umgebungsüberwachung; - Maßnahmen zum Arbeitnehmer- und Strahlenschutz während der Stilllegung; - Beschreibung der Verantwortlichkeiten für die Stilllegung; - Vorgesehene Berichterstattung an die zuständigen Behörden. <p>(2) Das Stilllegungskonzept ist in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf zu aktualisieren.</p> <p>(3) Der Bewilligungsinhaber hat entsprechende finanzielle Vorsorge für die Stilllegung der Anlage zu treffen. Die Kalkulationen, die dieser Vorsorge zugrunde liegen, sind in von der zuständigen Behörde vorzugebenden Zeitabständen zu aktualisieren und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|--|
| <p>Kontrolle, ob der Forschungsreaktor den Rechtsvorschriften und den bescheidmäßigen Vorschreibungen entsprechend geändert wird, durchzuführen ist.</p> <p>(5) Die dem Antrag um Erteilung der Änderung des Umfanges der Betriebsbewilligung gemäß § 6 Abs. 5 StrSchG beizuschließenden Unterlagen haben mindestens die endgültigen Änderungen des Sicherheitsberichtes, in dem die Angaben des vorläufigen Sicherheitsberichtes auf den Stand bei Abschluss der Errichtungsmaßnahmen im Zuge der Änderungen des Forschungsreaktors gebracht sind und angegeben ist, wie den Rechtsvorschriften und den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung zur Durchführung von Errichtungsmaßnahmen im Rahmen der bewilligten Änderung entsprochen wurde und wie der geänderte Forschungsreaktor betrieben werden soll, zu enthalten.</p> <p>(6) In den Änderungen des endgültigen Sicherheitsberichtes müssen insbesondere enthalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allfällige Anpassung der Verwirklichung der Sicherheitskriterien aufgrund der durchgeführten Änderungen; 2. Anpassung der Sicherheitsanalysen für normale und anormale Betriebszustände aufgrund der durchgeführten Änderungen; 3. Angaben über die geänderten sicherheitstechnischen Spezifikationen in Bezug auf die Änderungen der Anlage; 4. die Ergebnisse der Qualitätskontrollen nach Abs. 2 Z 5; 5. die allenfalls geänderte personelle Organisation für den geänderten Betrieb der Anlage und die Qualifikation des vorhandenen Personals, insbesondere in Bezug auf Änderungen der Sicherheitstechnik und Strahlenschutzmaßnahmen; 6. das Programm für die Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Änderungen; 7. die allenfalls geänderten Grundsätze für die Anpassung der Betriebsvorschriften. <p>(7) Die Behörde hat in dem Bescheid, mit dem die Änderung des Umfanges der Betriebsbewilligung erteilt wird, auch vorzuschreiben, dass der geänderte Forschungsreaktor erst nach Erstellung der Anpassung der allgemeinen Betriebs- und Verhaltensvorschriften gemäß § 88 sowie nach Vorliegen des von der Behörde genehmigten geänderten Notfallplanes gemäß § 89 Abs. 3 in Betrieb gesetzt werden darf.</p> | |
| | <p style="text-align: center;">Stilllegung</p> <p>§ 91a. Die Stilllegung hat auf Basis des aktuellen Stilllegungskonzeptes gemäß § 91 und entsprechend den Bestimmungen der IAEA Safety Standards, NS-R-4: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2005, zu erfolgen.</p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">6. Teil Zentrale Strahlenschutzregister Zentrales Dosisregister</p> <p>§ 92. (1) Dem Zentralen Dosisregister obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sammlung, Speicherung und Aufbereitung sowie Langzeitarchivierung von Daten aus der physikalischen Kontrolle und ärztlichen Untersuchungen; 2. Feststellung von Dosisüberschreitungen, wenn eine beruflich strahlenexponierte Person an mehreren Arbeitsplätzen dosimetrisch überwacht wird; 3. Auskunftserteilung an Behörden, sonstige Institutionen sowie die beruflich strahlenexponierten Personen im Sinne des § 35a Abs. 1 Satz 3 und 4 StrSchG; 4. Zurverfügungstellen von Daten für statistische Auswertungen für nationale und internationale Zwecke. <p>(2) Ab 1. Jänner 2006 sind folgende Daten an das Zentrale Dosisregister zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den ermächtigten Dosismessstellen die Ergebnisse der physikalischen Kontrolle gemäß § 27 Abs. 3 im Umfang der in Anlage 5 lit. A und B festgelegten Angaben, 2. von den ermächtigten Ärzten, arbeitsmedizinischen Diensten und Krankenanstalten die gesundheitlichen Beurteilungen gemäß § 37 Abs. 3 im Umfang der in Anlage 5 lit. A und C festgelegten Angaben, 3. vom Bewilligungsinhaber das Ergebnis der Überprüfung der Dosiswerte gemäß § 28 Abs. 5 sowie die Angaben im Zusammenhang mit der Führung von Strahlenschutzpässen gemäß § 49, 4. von der zuständigen Behörde die gemäß § 10 Abs. 2 festgesetzten Ersatzdosen. <p>Die Daten sind innerhalb von vier Wochen nach ihrer Erhebung an das Zentrale Dosisregister zu übermitteln; im Fall von Überschreitungen der höchstzulässigen Dosen und bei unfallbedingter Exposition oder Notfallexposition hat die Übermittlung hingegen unverzüglich zu erfolgen.</p> <p>(3) Alle Daten sind nach Möglichkeit in elektronischer Form an das Zentrale Dosisregister unter Verwendung von Schnittstellen zu übermitteln, die vom Zentralen Dosisregister zur Verfügung gestellt werden. Ersatzweise können für konventionelle Übermittlung die vom Zentralen Dosisregister dafür bestimmten Formulare eingesetzt werden.</p> | <p style="text-align: center;">6. Teil Zentrale Strahlenschutzregister Zentrales Dosisregister</p> <p>§ 92. (1) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(2) Ab 1. Jänner 2006 sind folgende Daten an das Zentrale Dosisregister zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den ermächtigten Dosismessstellen die Ergebnisse der physikalischen Kontrolle gemäß § 27 Abs. 3 im Umfang der in Anlage 5 lit. A und B festgelegten Angaben, 2. von den ermächtigten Ärzten, arbeitsmedizinischen Diensten und Krankenanstalten die gesundheitlichen Beurteilungen gemäß § 37 Abs. 3 im Umfang der in Anlage 5 lit. A und C festgelegten Angaben, 3. von der zuständigen Behörde die gemäß § 10 Abs. 2 festgesetzten Ersatzdosen. <p>Die Daten sind innerhalb von vier Wochen nach ihrer Erhebung an das Zentrale Dosisregister zu übermitteln; im Fall von Überschreitungen der höchstzulässigen Dosen und bei unfallbedingter Exposition hat die Übermittlung hingegen unverzüglich zu erfolgen.</p> <p>(3) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(4) Überschreitungen von gemäß § 12 höchstzulässigen Dosen sowie der in § 28 Abs. 1 genannten Dosis sind vom Zentralen Dosisregister unverzüglich der zuständigen Behörde sowie der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde bekanntzugeben.</p> <p>(5) <i>[keine Änderungen]</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| <p>(4) Überschreitungen von gemäß § 12 höchstzulässigen Dosen sind vom Zentralen Dosisregister unverzüglich der zuständigen Behörde sowie der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde bekanntzugeben.</p> <p>(5) Die bis zum 31. Dezember 2005 bei den ermächtigten Dosismessstellen erhobenen Daten aus der physikalischen Kontrolle sind bis 31. Dezember 2008 an das Zentrale Dosisregister nachzuführen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">Zentrales Strahlenquellen-Register</p> <p>§ 93. (1) Dem Zentralen Strahlenquellen-Register obliegen die Sammlung und Speicherung von Daten über in Österreich vorhandene radioaktive Stoffe, einschließlich herrenlose Strahlenquellen und radioaktiv kontaminiertes Material im Sinne des § 61.</p> <p>(2) Ab 1. Jänner 2006 sind folgende Daten an das Zentrale Strahlenquellen-Register zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Bewilligungsinhaber die jährlichen Aktivitätsbilanzen gemäß § 59 Abs. 4 sowie die Meldungen über hoch radioaktive Strahlenquellen gemäß § 64 Abs. 8, 2. von der zuständigen Behörde Meldungen über den Fund radioaktiver Stoffe gemäß § 26 Abs. 1 StrSchG sowie von radioaktiv kontaminiertem Material gemäß § 61 Abs. 4. <p>(3) Die zuständigen Behörden jener Staaten, die Ausgangspunkt einer gemäß § 61 Abs. 4 meldepflichtigen Lieferung waren, sind vom Zentralen Strahlenquellen-Register von dem Vorfall zu informieren.</p> <p>(4) Den zuständigen österreichischen Behörden ist der Lesezugang zu den im Zentralen Strahlenquellen-Register gespeicherten Daten im Ausmaß ihrer örtlichen Zuständigkeit einzuräumen. Ausländischen Behörden hat das Zentrale Strahlenquellen-Register zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf begründete schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen. Sofern Österreich im Zusammenhang mit der Erfassung von Strahlenquellen internationale Verpflichtungen eingegangen ist, ist im erforderlichen Ausmaß auch mit diesen Stellen die notwendige Information auszutauschen.</p> | <p style="text-align: center;">Zentrales Strahlenquellen-Register</p> <p>§ 93. (1) [keine Änderungen]</p> <p>(2) Ab 1. Jänner 2006 sind folgende Daten an das Zentrale Strahlenquellen-Register zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Bewilligungsinhaber die jährlichen Meldungen gemäß § 59 Abs. 4 und § 64 Abs. 8, 2. (...) <p>(3) und (4) [keine Änderungen]</p> |
| <p style="text-align: center;">Zentrales Störfallregister</p> <p>§ 94. (1) Die Bewilligungsinhaber haben dem Zentralen Störfallregister beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Störfälle spätestens vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses einen Bericht zu übermitteln. Der Bericht hat genaue Angaben über Ursachen und Ablauf des Störfalls zu enthalten, Informationen über allfällige Expositionen von Betriebsangehörigen oder Dritten, Kontaminationen von Betriebsgelände oder betriebsfremden Bereichen, Informationen über die getroffenen Veranlassungen sowie Informationen über vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung eines derartigen</p> | <p style="text-align: center;">Zentrales Störfallregister</p> <p>§ 94. (1) Über Ereignisse, die auf der International Nuclear and Radiological Event Scale (INES) mit Stufe 1 zu bewerten sind, hat der Bewilligungsinhaber spätestens vier Wochen danach dem Zentralen Störfallregister einen Bericht zu übermitteln. Bei Ereignissen, die eine unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde erfordern, ist dieser Bericht unter Mitwirkung der Behörde zu erstellen.</p> <p>(2) Der Bericht hat mindestens folgende Informationen und Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ursachen und Ablauf des Ereignisses, |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|--|
| <p>Störfalls. Erst später verfügbare Informationen sind umgehend nachzuliefern.</p> <p>(2) Diese Daten sind zu anonymisieren und in geeigneter Form interessierten Personen zugänglich zu machen.</p> | <p>2. allfällige Expositionen von Personen</p> <p>3. allfällige Kontaminationen und Freisetzungen</p> <p>4. getroffene Veranlassungen und</p> <p>5. Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Ereignisse.</p> <p>(3) Ist das Ereignis mit INES-Stufe 2 oder höher zu bewerten, hat der Bewilligungsinhaber innerhalb von 24 Stunden eine Erstmeldung an das Zentrale Störfallregister zu übermitteln, die zumindest folgende Inhalte zu umfassen hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Institution, von der die Meldung ausgeht: Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, 2. Kontaktperson für Nachfragen, 3. Bewilligungsinhaber 4. zuständige Behörde 3. Beschreibung des Ereignisses: <ol style="list-style-type: none"> a) Art des Ereignisses, b) exakte Ortsangabe (Anschrift, Koordinaten falls bekannt), c) Zeitpunkt des Ereignisses (Datum, Ortszeit), d) vermutete oder festgestellte Ursache, e) Ablauf des Ereignisses, f) allfällige Expositionen von Personen g) allfällige Kontaminationen und Freisetzungen, 4. ergriffene bzw. geplante Maßnahmen. <p>(4) Die Übermittlung der Berichte an das Zentrale Störfallregister ist in elektronischer Form unter Verwendung der vom Zentralen Störfallregister zur Verfügung gestellten Schnittstellen und Eingabemasken durchzuführen. Erst später verfügbare Informationen sind in gleicher Weise umgehend nachzuliefern.</p> <p>(5) Die Berichte an das Zentrale Störfallregister sind anonymisiert in geeigneter Form interessierten Personen zugänglich zu machen.</p> <p>(6) Allfällige Meldepflichten gemäß der Interventionsverordnung, BGBl. II Nr. 145/2007, oder der Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 498/2004, bleiben unberührt.</p> |
| <p style="text-align: center;">7. Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 95. (1) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung als</p> | <p style="text-align: center;">7. Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 95. (1) bis (8) <i>[keine Änderungen]</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|---|
| <p>Strahlenschutzbeauftragter oder als weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Person bestellt ist, ist hinsichtlich dieser Tätigkeit im bisher ausgeübten Umfang vom Nachweis einer Strahlenschutzausbildung im Sinne der §§ 41 bis 43 befreit. Hinsichtlich der Fortbildung gemäß Anlage 8 ist der erstmalige Nachweis bis 1. Jänner 2011 zu erbringen.</p> <p>(2) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung gemäß § 35 StrSchG für die Durchführung der Untersuchungen gemäß den §§ 30, 31 und 33 StrSchG ermächtigt ist, ist hinsichtlich dieser Tätigkeit im bisher ausgeübten Umfang vom Nachweis einer Ausbildung gemäß § 37 Abs. 1 befreit. Hinsichtlich der Fortbildung gemäß Anlage 7 ist der erstmalige Nachweis bis 1. Jänner 2010 zu erbringen.</p> <p>(3) Nichtmedizinische Strahlenquellen, deren Betrieb gemäß §§ 6, 7 oder 10 StrSchG rechtskräftig bewilligt ist oder deren Bauart gemäß §§ 19 oder 20 StrSchG zugelassen wurde, dürfen bis zum 31. Dezember 2009 weiter betrieben werden, sofern sie den Anforderungen der Strahlenschutzverordnung 1972, BGBl. Nr. 47/1972, entsprechen. Nach dieser Frist müssen diese Anlagen für einen Weiterbetrieb den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.</p> <p>(4) Der gemäß den §§ 6, 7 oder 10 StrSchG rechtskräftig bewilligte Umgang mit Strahlenquellen, für den gemäß §§ 22, 54 Abs. 3 und 69 Strahlenanwendungsräume, Aufbewahrungsräume für radioaktive Stoffe oder Arbeitsplätze der Typen A, B oder C erforderlich sind, darf in Räumen, die den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Ortsdosiswerte außerhalb dieser Räume gemäß Anlage 4 nicht entsprechen, bis zum 31. Dezember 2006 erfolgen, sofern den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung 1972 entsprochen wird. Aufbewahrungseinrichtungen gemäß § 54 Abs. 1 sowie Schutzbehälter gemäß §§ 55 Abs. 2 und 65 Abs. 2, die zwar den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung 1972, nicht aber den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2006 weiter verwendet werden.</p> <p>(5) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung über eine rechtskräftige Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 StrSchG oder für ein Gerät, das radioaktive Stoffe enthält, über eine rechtskräftige Bauartzulassung gemäß §§ 19 oder 20 StrSchG verfügt oder ein gemäß § 20 StrSchG bauartzugelassenes Gerät verwendet, das radioaktive Stoffe enthält, hat das Entsorgungskonzept gemäß § 75 Abs. 3 und 4 bis zum 31. Dezember 2008 bei der zuständigen Behörde nachzureichen.</p> <p>(6) Abweichend von § 9 sind die in Anlage 2 aufgeführten Messgrößen spätestens ab dem 1. Jänner 2008 bei Messungen der Personendosis, Ortsdosis und Ortsdosisleistung zu verwenden. Unberührt hiervon ist bei Messungen der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung unter Verwendung anderer als der in Anlage 2 genannten Messgrößen eine Umrechnung auf die Messgrößen nach Anlage 2 durchzuführen, wenn diese Messungen dem Nachweis dienen, dass die Dosisgrenzwerte nach den</p> | <p>(9) Die zuständige Behörde hat spätestens im Rahmen der nächsten Überprüfung gemäß § 17 StrSchG eine Neueinstufung aller beruflich strahlenexponierten Personen in die Kategorien A oder B unter Berücksichtigung der in § 11 Abs. 3 angeführten Vorgaben vorzunehmen.</p> <p>(10) Wer zum 1. Juli 2011 Ausbildungen gemäß §§ 37, 41, 42 oder 43 durchführt, darf diese Ausbildungen ohne behördliche Anerkennung gemäß §§ 37 Abs. 4 oder 43a längstens bis 30. Juni 2012 weiterführen.</p> <p>(11) Wer zum 1. Juli 2011 einen Forschungsreaktor betreibt, hat der zuständigen Behörde unverzüglich die Betriebsorganisation gemäß § 89 Abs. 1 vorzulegen und den Beauftragten für nukleare Sicherheit gemäß § 89b zu benennen. Die zuständige Behörde hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu prüfen, ob die Ausbildungserfordernisse gemäß § 89 Abs. 2 und 3 vom benannten Personal erfüllt werden, und ggf. Zusatzausbildungen vorzuschreiben, 2. dem Bewilligungsinhaber angemessene Fristen für die Aktualisierung der in den §§ 89, 89a, 89b und 91 genannten Unterlagen wie zB Sicherheitsbericht, Notfallplan, Stilllegungskonzept sowie für die Verfügbarkeit des Sicherheitsmanagementsystems gemäß § 89a Abs. 2 zu setzen. |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|---|--|
| <p>§§ 12 bis 14 nicht überschritten werden.</p> <p>(7) Personendosimeter, die von ermächtigten Dosismessstellen zur individuellen Überwachung für externe Strahlung gemäß § 25 ausgegeben werden, müssen spätestens bis zum 1. Jänner 2008 die in Anlage 2 lit. E genannten operationellen Größen ermitteln. Alle übrigen Personendosimeter und alle Ortsdosimeter, die andere Größen anzeigen, dürfen unbegrenzt weiterverwendet werden, wenn sie vor dem 1. Juli 2006 erstgeeicht wurden.</p> <p>(8) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung in Verwendung stehende Strahlenschutzpässe behalten ihre Gültigkeit, bis die Geltungsdauer des Strahlenschutzpasses abgelaufen oder der Pass keinen ausreichenden Raum für weitere Eintragungen besitzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2006.</p> | |
| <p style="text-align: right;">Anlage 1</p> <p>zu §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 19 Abs. 1, 61 Abs. 1 und 4, 62 Abs. 6, 63 Abs. 3, 64 Abs. 1 sowie 79 Abs. 1 und 2</p> <p>(...)</p> <p>Tabelle 1 – Erläuterungen</p> <p>Spalte 1: (...)</p> <p>Spalte 2 und 3: Bei mehreren Radionukliden ist die Summe der Verhältniszahlen aus der vorhandenen Aktivität (A_i) oder spezifischen Aktivität (C_i) und den jeweiligen Freigrenzen FG_i der einzelnen Radionuklide gemäß Spalte 2 oder 3 zu berechnen (Summenformel), wobei i das jeweilige Radionuklid ist. Diese Summe darf den Wert 1 nicht überschreiten:</p> $\sum_i \frac{A_i}{FG_i} \leq 1 \quad \text{oder} \quad \sum_i \frac{C_i}{FG_i} \leq 1.$ <p>Radionuklide brauchen bei der Summenbildung nicht berücksichtigt zu werden, wenn der Anteil der unberücksichtigten Nuklide an der Gesamtsumme der zugeordneten Verhältniszahlen A_i/FG_i oder C_i/FG_i den relativen Fehler der Gesamtsumme von 10% nicht überschreitet.</p> <p>Soweit in den Spalten 2 oder 3 für Radionuklide keine Freigrenzen angegeben sind, sind diese im Einzelfall zu berechnen. Anderenfalls können folgende Werte der Freigrenzen zugrunde gelegt werden:</p> | <p style="text-align: right;">Anlage 1</p> <p>zu §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 19 Abs. 1, 61 Abs. 1 und 4, 62 Abs. 5, 63 Abs. 3, 64 Abs. 1 sowie 79 Abs. 1 und 2</p> <p>(...)</p> <p>Tabelle 1 – Erläuterungen</p> <p>Spalte 1 <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>Spalte 2 und 3: <i>Erläuterungen entfallen</i></p> <p>Spalte 4 und Rest <i>[keine Änderungen]</i></p> |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung | | | | | | | | |
|---|--|--|------------------|----------------------------------|--|--|--|------------------|----------------------------------|
| <p>a) für Alphastrahler oder Radionuklide, die durch Spontanspaltung zerfallen: 10^3 Bq und 1 Bq/g, b) für Beta- und Gammastrahler, soweit sie nicht unter lit. c genannt sind: 10^5 Bq und 10^2 Bq/g, c) für Elektroneneinfangstrahler und Betastrahler mit einer maximalen Betagrenzenergie von 0,2 Megaelektronvolt: 10^8 Bq und 10^5 Bq/g.</p> <p>Spalte 4: (...)</p> | | | | | | | | | |
| <p style="text-align: right;">Anlage 5</p> <p>zu §§ 25 Abs. 8, 26 Abs. 2 und 7, 27 Abs. 2 sowie 92 Abs. 2</p> <p style="text-align: center;">Festlegungen für die Personendosimetrie</p> <p>A. Angaben über die überwachte Person und den Bewilligungsinhaber zur überwachten Person: Name, Vorname, frühere Namen, Titel, für Inländer: Sozialversicherungsnummer, für Ausländer: Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ausgeübte Tätigkeit, Kategorie A / B / andere; zum Bewilligungsinhaber: Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers.</p> <p>B. Angaben über die physikalische Überwachung (...)</p> <p>C. Angaben über die ärztliche Untersuchung (...)</p> <p>D. Zusätzliche Angaben für Inkorporationsbestimmungen (...)</p> <p>E. Erfordernis der routinemäßigen Inkorporationsüberwachung Das Symbol DK steht für den höchsten Inkorporationsdosiskoeffizienten $h(g)$ für Ingestion oder Inhalation aus Anlage 6, Tabellen 1 bzw. 2, f ist der Inkorporationsrisikofaktor und f_{Bew} ist der Umgangsbewertungsfaktor gemäß nachstehender Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="1108 1021 1966 1436"> <tr> <td data-bbox="1108 1021 1534 1407"> Nuklearmaterial Kernmaterial - Anreicherung Kernmaterial - Herstellung Kernmaterial - Wiederaufbereitung Kernanlagen - eigenes Personal Kernanlagen - externe Arbeitskräfte Nuklearforschung Dekommissionierung Radioaktiver Abfall - Behandlung Radioaktiver Abfall - Lagerung Transport im Bereich von Kernanlagen Nuklearmaterial - Sonstiges </td> <td data-bbox="1534 1021 1966 1407"> Medizin Röntgendiagnostik Interventionelle Radiologie Kardiologie Chirurgische Radiologie Strahlentherapie Zahnrontgen Nuklearmedizin - Techniker Nuklearmedizin - Pfleger Nuklearmedizin - Ärzte Veterinärmedizin Sonstige medizinische Tätigkeiten </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1108 1407 1534 1436">Industrie</td> <td data-bbox="1534 1407 1966 1436">Natürliche Radioaktivität</td> </tr> </table> | Nuklearmaterial Kernmaterial - Anreicherung Kernmaterial - Herstellung Kernmaterial - Wiederaufbereitung Kernanlagen - eigenes Personal Kernanlagen - externe Arbeitskräfte Nuklearforschung Dekommissionierung Radioaktiver Abfall - Behandlung Radioaktiver Abfall - Lagerung Transport im Bereich von Kernanlagen Nuklearmaterial - Sonstiges | Medizin Röntgendiagnostik Interventionelle Radiologie Kardiologie Chirurgische Radiologie Strahlentherapie Zahnrontgen Nuklearmedizin - Techniker Nuklearmedizin - Pfleger Nuklearmedizin - Ärzte Veterinärmedizin Sonstige medizinische Tätigkeiten | Industrie | Natürliche Radioaktivität | <p style="text-align: right;">Anlage 5</p> <p>zu §§ 25 Abs. 8, 26 Abs. 2 und 7, 27 Abs. 2 sowie 92 Abs. 2</p> <p style="text-align: center;">Festlegungen für die physikalischen Kontrollen und ärztlichen Untersuchungen</p> <p>A. Angaben über die überwachte Person und den Bewilligungsinhaber zur überwachten Person: Name, Vorname, frühere Namen, Titel, Sozialversicherungsnummer (falls diese nicht bekannt: Geburtsdatum, Geburtsort) Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Beschäftigungsverhältnis, Unfallversicherungsträger, Kategorie A / B / andere, ausgeübte Tätigkeit gemäß nachstehender Tabelle.</p> <table border="1" data-bbox="1108 1021 1966 1436"> <tr> <td data-bbox="1108 1021 1534 1407"> Nuklearmaterial Kernmaterial - Anreicherung Kernmaterial - Herstellung Kernmaterial - Wiederaufbereitung Kernanlagen - eigenes Personal Kernanlagen - externe Arbeitskräfte Nuklearforschung Dekommissionierung Radioaktiver Abfall - Behandlung Radioaktiver Abfall - Lagerung Transport im Bereich von Kernanlagen Nuklearmaterial - Sonstiges </td> <td data-bbox="1534 1021 1966 1407"> Medizin Röntgendiagnostik Interventionelle Radiologie Kardiologie Chirurgische Radiologie Strahlentherapie Zahnrontgen Nuklearmedizin - Techniker Nuklearmedizin - Pfleger Nuklearmedizin - Ärzte Veterinärmedizin Sonstige medizinische Tätigkeiten </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1108 1407 1534 1436">Industrie</td> <td data-bbox="1534 1407 1966 1436">Natürliche Radioaktivität</td> </tr> </table> | Nuklearmaterial Kernmaterial - Anreicherung Kernmaterial - Herstellung Kernmaterial - Wiederaufbereitung Kernanlagen - eigenes Personal Kernanlagen - externe Arbeitskräfte Nuklearforschung Dekommissionierung Radioaktiver Abfall - Behandlung Radioaktiver Abfall - Lagerung Transport im Bereich von Kernanlagen Nuklearmaterial - Sonstiges | Medizin Röntgendiagnostik Interventionelle Radiologie Kardiologie Chirurgische Radiologie Strahlentherapie Zahnrontgen Nuklearmedizin - Techniker Nuklearmedizin - Pfleger Nuklearmedizin - Ärzte Veterinärmedizin Sonstige medizinische Tätigkeiten | Industrie | Natürliche Radioaktivität |
| Nuklearmaterial Kernmaterial - Anreicherung Kernmaterial - Herstellung Kernmaterial - Wiederaufbereitung Kernanlagen - eigenes Personal Kernanlagen - externe Arbeitskräfte Nuklearforschung Dekommissionierung Radioaktiver Abfall - Behandlung Radioaktiver Abfall - Lagerung Transport im Bereich von Kernanlagen Nuklearmaterial - Sonstiges | Medizin Röntgendiagnostik Interventionelle Radiologie Kardiologie Chirurgische Radiologie Strahlentherapie Zahnrontgen Nuklearmedizin - Techniker Nuklearmedizin - Pfleger Nuklearmedizin - Ärzte Veterinärmedizin Sonstige medizinische Tätigkeiten | | | | | | | | |
| Industrie | Natürliche Radioaktivität | | | | | | | | |
| Nuklearmaterial Kernmaterial - Anreicherung Kernmaterial - Herstellung Kernmaterial - Wiederaufbereitung Kernanlagen - eigenes Personal Kernanlagen - externe Arbeitskräfte Nuklearforschung Dekommissionierung Radioaktiver Abfall - Behandlung Radioaktiver Abfall - Lagerung Transport im Bereich von Kernanlagen Nuklearmaterial - Sonstiges | Medizin Röntgendiagnostik Interventionelle Radiologie Kardiologie Chirurgische Radiologie Strahlentherapie Zahnrontgen Nuklearmedizin - Techniker Nuklearmedizin - Pfleger Nuklearmedizin - Ärzte Veterinärmedizin Sonstige medizinische Tätigkeiten | | | | | | | | |
| Industrie | Natürliche Radioaktivität | | | | | | | | |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|--|--|
| <p>(...)</p> | <table border="1"> <tr> <td data-bbox="1106 204 1527 529"> Industrielle Radiographie - stationär Industrielle Radiographie - mobil Bohrlochuntersuchungen Transport von radioaktivem Material Radiochemikalienherstellung Industrielle Bestrahlung Beschleuniger Chemische Industrie Luminising Sonstige industrielle Tätigkeiten </td> <td data-bbox="1527 204 1966 529"> Tagbau - Kohle Tagbau - anderes als Kohle Öl- und Gas-Industrie Untertagbau - Kohle Untertagbau - anderes als Kohle Uranbergbau Zivilluftfahrt Schauhöhlen und -bergwerke Wasserwerke Sonstige Tätigkeiten mit natürlicher Strahlenbelastung </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1106 529 1527 651"> Forschung u.a. Ausbildungseinrichtungen Forschung allgemein Sicherheit, Exekutive, Inspektion </td> <td data-bbox="1527 529 1966 651"> Militär Atomar angetriebene Schiffe Sonstige militärische Bereiche </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1106 651 1527 711"> Sonstige hier nicht aufgeführte Tätigkeiten </td> <td data-bbox="1527 651 1966 711"></td> </tr> </table> | Industrielle Radiographie - stationär Industrielle Radiographie - mobil Bohrlochuntersuchungen Transport von radioaktivem Material Radiochemikalienherstellung Industrielle Bestrahlung Beschleuniger Chemische Industrie Luminising Sonstige industrielle Tätigkeiten | Tagbau - Kohle Tagbau - anderes als Kohle Öl- und Gas-Industrie Untertagbau - Kohle Untertagbau - anderes als Kohle Uranbergbau Zivilluftfahrt Schauhöhlen und -bergwerke Wasserwerke Sonstige Tätigkeiten mit natürlicher Strahlenbelastung | Forschung u.a. Ausbildungseinrichtungen Forschung allgemein Sicherheit, Exekutive, Inspektion | Militär Atomar angetriebene Schiffe Sonstige militärische Bereiche | Sonstige hier nicht aufgeführte Tätigkeiten | | zum Bewilligungsinhaber: Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers Lit. B. bis D. <i>[keine Änderungen]</i> E. Erfordernis der routinemäßigen Inkorporationsüberwachung Das Symbol DK steht (...) aus Anlage 6, Tabellen 3 bzw. 4 (...) |
| Industrielle Radiographie - stationär Industrielle Radiographie - mobil Bohrlochuntersuchungen Transport von radioaktivem Material Radiochemikalienherstellung Industrielle Bestrahlung Beschleuniger Chemische Industrie Luminising Sonstige industrielle Tätigkeiten | Tagbau - Kohle Tagbau - anderes als Kohle Öl- und Gas-Industrie Untertagbau - Kohle Untertagbau - anderes als Kohle Uranbergbau Zivilluftfahrt Schauhöhlen und -bergwerke Wasserwerke Sonstige Tätigkeiten mit natürlicher Strahlenbelastung | | | | | | | |
| Forschung u.a. Ausbildungseinrichtungen Forschung allgemein Sicherheit, Exekutive, Inspektion | Militär Atomar angetriebene Schiffe Sonstige militärische Bereiche | | | | | | | |
| Sonstige hier nicht aufgeführte Tätigkeiten | | | | | | | | |
| zu § 37 Abs. 1 <p style="text-align: right;">Anlage 7</p> <p style="text-align: center;">Ausbildung und Fortbildung für Ermächtigte Ärzte</p> <p>A. Ausbildung für Ermächtigte Ärzte (...)</p> <p>B. Fortbildung für Ermächtigte Ärzte (...)</p> | zu § 37 Abs. 1 <p style="text-align: right;">Anlage 7</p> <p style="text-align: center;">Ausbildung für Ermächtigte Ärzte</p> <p>Überschrift „A.Ausbildung für Ermächtigte Ärzte“ <i>entfällt</i> lit. B. <i>entfällt</i></p> | | | | | | | |
| zu §§ 41 bis 43 <p style="text-align: right;">Anlage 8</p> | zu §§ 41, 42, 43 und 43a <p style="text-align: right;">Anlage 8</p> | | | | | | | |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">Strahlenschutzausbildung</p> <p>A. Strahlenschutzausbildung gemäß § 41 in der Human- und Zahnmedizin (...)</p> <p>B. Strahlenschutzausbildung gemäß § 41 in der Veterinärmedizin (...)</p> <p>C. Strahlenschutzausbildung gemäß § 42 (...)</p> <p>D. Strahlenschutzausbildung gemäß § 43 Ausbildung für Personen mit erfolgreich abgeschlossener Hochschulausbildung in der Dauer von mindestens 60 Stunden, hievon 15 Stunden Übungen, für Personen mit erfolgreichem Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in der Dauer von mindestens 120 Stunden, hievon 30 Stunden Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Kernphysik einschließlich der Physik ionisierender Strahlen - Kernreaktionen - Kritische Anordnungen - Reaktor-Theorie, -Instrumentierung, -Regelung, -Abschirmung - Forschungs- und Leistungsreaktoren - Reaktorsicherheit - Offene radioaktive Stoffe - Kontamination und Dekontaminierungsmaßnahmen - Sammlung, temporäre Lagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle - Strahlenschäden, Vorbeugung und Erkennung - Dosimetrie - Grundlagen des Strahlenschutzes - Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes - Schutzmaßnahmen einschließlich Radioaktivitätsüberwachung der Umgebung - Messgeräte - Ärztliche und physikalische Kontrolle - Zwischenfälle, Strahlenunfälle und Erste Hilfe - Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen - Übungen: Handhabung von Geräten zur Personen- und | <p style="text-align: center;">Strahlenschutzausbildung</p> <p>Lit. A. bis C. <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>D. Strahlenschutzausbildung gemäß § 43 Ausbildung für Personen mit erfolgreich abgeschlossener Hochschulausbildung in der Dauer von mindestens 60 Stunden für Personen mit erfolgreichem Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in der Dauer von mindestens 120 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Kernphysik einschließlich der Physik ionisierender Strahlen - Grundlagen des Strahlenschutzes - Reaktorphysik - Grundlagen der Reaktortechnik und Reaktorsicherheit - Umgang mit radioaktiven Stoffen - Umgang mit radioaktivem Abfall - Strahlenbiologie - Dosimetrie - nationale und internationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit - Messgeräte - Strahlen- und Emissionsüberwachung - Brandschutz - Notfallplanung - Zugangskontrolle |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|--|--|
| Ortsdosisbestimmung, Reaktorbedienung, Reaktordynamik, Kenndaten, Prüfung der Sicherheitseinrichtungen, Schutzmaßnahmen beim Betrieb eines Reaktors und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, Nachweis von Kontamination, Dekontaminierung, Abfallbeseitigung. | |
| <p style="text-align: right;">Anlage 12</p> <p>Zu § 74 Abs. 2</p> <p style="text-align: center;">Richtwerte für Aktivitätskonzentrationen in Ableitungen</p> <p>Bei den im Folgenden angeführten Aktivitätskonzentrationen in Abwasser und in der Abluft einer Anlage kann davon ausgegangen werden, dass die jährliche Exposition einer Einzelperson der Bevölkerung aufgrund dieser Ableitung eine effektive Dosis von 0,3 Millisievert nicht überschreiten wird. Die Richtwerte gelten im Regelfall für den Tagesdurchschnitt, jedenfalls aber für den Jahresdurchschnitt.</p> <p>A. Richtwerte für Aktivitätskonzentration in Abluft</p> <p>Für die Ableitung radioaktiver Stoffe in Form von Aerosolen, Gasen oder Dämpfen mit der Abluft gelten bei einer Abgabemenge von 10⁴ bis 10⁵ Kubikmeter pro Stunde nach Zusammenführung mit sonstiger Abluft vor der Abgabe in die Atmosphäre die in Tabelle 1 Spalte 3 und Tabelle 2 Spalte 2 angegebenen Aktivitätskonzentrationen; bei einer Abgabemenge von maximal 10⁴ Kubikmeter pro Stunde gilt das Zehnfache dieser Werte.</p> <p>B. Richtwerte für Aktivitätskonzentration in Abwasser</p> <p>Für die Ableitung radioaktiver Stoffe in flüssiger Form mit dem Betriebsabwasser gelten bei einer Abgabemenge von mehr als 10⁵ Kubikmeter Abwasser pro Jahr nach der Zusammenführung mit sonstigem Betriebsabwasser vor der Abgabe in ein Gewässer oder in eine öffentliche Kanalisation die in Tabelle 1 Spalte 4 und Tabelle 2 Spalte 4 angegebenen Aktivitätskonzentrationen; bei einer Abgabemenge von nicht mehr als 10⁵ Kubikmeter pro Jahr gilt das Zehnfache dieser Werte.</p> <p>C. Richtwerte für Nuklidgemische</p> <p>Bei der Ableitung mehrerer Radionuklide, sofern es sich nicht um Radionuklidgemische im Sinne der Tabelle 2 handelt, ist die Summe der Quotienten aus den vorhandenen Aktivitäten und den jeweiligen in Tabelle 1 festgelegten Werten zu bilden. Die Richtwerte werden eingehalten, wenn diese Summe den Wert 1 nicht überschreitet.</p> | <p style="text-align: right;">Anlage 12</p> <p>zu § 74 Abs. 2</p> <p style="text-align: center;">Richtwerte für Aktivitätskonzentrationen in Ableitungen</p> <p>1. Absatz <i>entfällt</i> Lit. A. bis C. [<i>keine Änderungen</i>]</p> |
| | Anlage 13 |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|------------------------------------|--|
| | <p>zu § 89</p> <p style="text-align: center;">Ausbildung im Bereich nukleare Sicherheit</p> <p>Beauftragte für nukleare Sicherheit, deren Stellvertreter, die Reaktorbetriebsleitung und Reaktoroperateure haben den erfolgreichen Abschluss folgender Ausbildung nachzuweisen:</p> <p>Ausmaß: Für Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung 80 Stunden, für Personen mit Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule 120 Stunden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Kernphysik einschließlich der Physik ionisierender Strahlen - Reaktorphysik - Energiefreisetzung und Thermohydraulik - Grundlagen der Reaktortechnik und Reaktorsicherheit - Strahlenschutz - Arbeitssicherheit - nationale und internationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit - Reaktorwarte und Wartentechnik - Anlagenbetrieb und -bedienung - Zugangskontrolle - Brandschutz |
| | <p style="text-align: right;">Anlage 14</p> <p>zu § 89a Abs. 6 und 7</p> <p style="text-align: center;">Inhalte von Sicherheitsbericht, Notfallplan und Periodischer Sicherheitsüberprüfung</p> <p>A. Inhalte des Sicherheitsberichts</p> <p>Allgemeine Beschreibung des Forschungsreaktors;</p> <p>Aspekte der Anlagenplanung, insbesondere Sicherheitsziele und technische Auslegung;</p> <p>Standortmerkmale;</p> <p>Aktuelle Beschreibung der Anlage, insbesondere von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude und Strukturen, - Reaktor, - Kühlsysteme und damit zusammenhängende Systeme, - technische Sicherheitseinrichtungen, |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|------------------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Regel- und Steuersysteme, - elektrische Energieversorgung, - Hilfssysteme, einschließlich Brennelementlagerung und -handhabung, Lüftung und Brandschutz; <p>Darlegung der Betriebsführung und Betriebssicherheit, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Reaktornutzung, - Strahlenschutz, - Beschreibung der Betriebsorganisation, - Aus- und Fortbildung, - Betriebsvorschriften, - Instandhaltungsprogramme, - Wiederholprüfpläne insbesondere Prüfhandbuch; <p>Darstellung des Sicherungsstatus der Anlage;</p> <p>Sicherheits-/Störfallanalyse, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugrundegelegtes Störfallspektrum (Identifikation und Klassifizierung von Störfällen), - Abschätzungen von Quelltermen, - Abschätzungen der radiologischen Auswirkungen von Störfällen auf Menschen und Umwelt, - Probabilistische Sicherheitsanalyse, - Beschreibung der Ergebnisse basierend auf den Sicherheitszielen und Anforderungen an die Auslegung und den gesetzlich zulässigen Freisetzungen oder Ableitungen von radioaktiven Stoffen; <p>Auszug aus dem Stilllegungskonzept;</p> <p>Überblick über die Notfallplanung;</p> <p>Notfallplan.</p> <p>B. Inhalte des Notfallplans</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Anlage und deren Ausstattung in Hinblick auf Störfälle, inklusive eines Bestandsverzeichnisses der Ausrüstungsgegenstände und deren Aufbewahrungsort, - Festlegungen zur Erkennung und Klassifizierung eines Störfalls, - Festlegung der Zuständigkeiten, insbesondere die der Betriebsorganisation, bei Störfällen, - Darstellung der Abläufe bei Störfällen, insbesondere der Alarmierungsabläufe, - Zusammenfassung der Meldepflichten an die Behörden einschließlich der |

| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
|------------------------------------|--|
| | <p>Festlegung der relevanten Kontaktadressen und Meldewege,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verlässlichkeit aller Kommunikationswege, - Vereinbarungen mit externen Einsatzorganisationen und Behörden bezüglich Unterstützung bei Störfällen, insbesondere betreffend die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen, - Einrichtungen für erste und nachfolgende Abschätzungen der radiologischen Auswirkungen, einschließlich der radiologischen Umgebungsüberwachung, - Schutzmaßnahmen für die Minimierung der Strahlenexposition von Personen, insbesondere Festlegung von Sammelplätzen für die Beschäftigten inner- und außerhalb des Reaktorgebäudes und Maßnahmen zur Abgrenzung und Kennzeichnung des Bereiches der Strahlengefährdung und Dekontaminierungsmaßnahmen, - Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von verletzten Personen, insbesondere deren Unterbringung in Krankenanstalten, - Technische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausweitung der Folgen von Störfällen, insbesondere Maßnahmen zur Minimierung der Freisetzung und Ausbreitung radioaktiver Stoffe, - Vorgaben für die Begrenzung der Dosis für das anlageninterne Einsatzpersonal, - Regelungen betreffend Öffentlichkeitsinformation, - Regelungen für die Wiederaufnahme des Normalbetriebs nach Beendigung eines Störfalles, - Maßnahmen zur Beweissicherung, - Regelungen betreffend Training des Personals und Abhaltung von Übungen, - Regelungen betreffend Überprüfung und Aktualisierung des Notfallplans. <p>C. Inhalte der Periodischen Sicherheitsüberprüfung</p> <p>Sicherheitsbericht in der aktuellen Fassung;</p> <p>Darlegung des aktuellen Zustands der Systeme, Gebäudestrukturen und Komponenten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen, - Instandhaltungsarbeiten, - Qualitätszustand, - Alterungsprozesse; - Nachweis, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind, <p>Auswertung der Betriebserfahrung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darlegung der betrieblichen Sicherheit, - Erfahrungsrückfluss aus dem Betrieb der Anlage, |

| | |
|---|---|
| AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 | Novellierungsfassung |
| | <p style="text-align: center;">- Berücksichtigung der Betriebserfahrung vergleichbarer Anlagen und neuer Forschungsergebnisse;</p> <p>Abschließende Gesamteinschätzung des Sicherheitsstatus der Anlage durch den Bewilligungsinhaber, erforderlichenfalls mit Angabe möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit.</p> |
| | <p style="text-align: right;">Anlage 15</p> <p>zu § 90</p> <p style="text-align: center;">Meldepflichtige Ereignisse</p> <p>Meldepflichtige Ereignisse in Sinne des § 90 sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht genehmigte Ableitungen radioaktiver Stoffe - Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung bzw. innerhalb der Anlage - Kontaminationen im Überwachungsbereich, die das 100-Fache der Werte in Anlage 9 überschreiten - Kontaminationen im Kontrollbereich, die das 1000-Fache der Werte in Anlage 9 überschreiten - Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle von sicherheitstechnisch wichtigen Systemen oder Anlagenteilen - Schäden oder Leckagen an sicherheitstechnisch wichtigen Rohrleitungen oder Behältern - Kritikalitätsstörungen - Absturz von Lasten mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Auswirkungen auf den Reaktorbetrieb - Sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse bei Handhabung, Lagerung oder Transport von Brennelementen - Sicherheitstechnisch bedeutsame Einwirkungen von außen (zB Erdbeben oder Hochwasser) - Sicherheitstechnisch bedeutsame anlageninterne Ereignisse (zB Brand oder anlageninterne Überflutung) - Dosisüberschreitungen |